

Marktgemeinde Maria Enzersdorf



MARKTGEMEINDE **MARIA ENZERSDORF**

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

TEIL A

VERFAHRENSREGELUNGEN UND **LEISTUNGSVERTRAG**

Erneuerung und Wartung der öffentlichen Beleuchtung Maria Enzersdorf

GZ: 9110008623673-110719

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Angaben zum vorliegenden Vergabeverfahren.....	5
2.	Ausschreibungsbestimmungen	6
2.1	Gegenstand des Vergabeverfahrens	6
2.2	Teil-, Alternativ- und Abänderungsangebote.....	6
2.3	Nachprüfungsbehörde	6
2.4	Bestandteile des Angebots.....	7
2.5	Form des Angebots	7
2.6	Pflicht der Bieter zur Besichtigung der bestehenden öffentlichen Beleuchtungsanlage	8
2.7	Rügepflicht der Bieter	8
2.8	Einreichung des Angebots.....	8
2.9	Angebotsöffnung.....	9
2.10	Preise	9
2.11	Pflicht zur Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften	9
2.12	Zuschlagsfrist.....	9
2.13	Arbeits- und Bietergemeinschaften	9
2.14	Subunternehmer	10
2.14.1	Allgemeine Bestimmungen zu Subunternehmern.....	10
2.14.2	Notwendige Subunternehmer.....	10
2.14.3	Zweckmäßige Subunternehmer	11
2.15	Erbringung der Eignung unter Berufung auf sonstige Dritte	11
2.16	Kommunikation und Rückfragen	11
2.17	Geheimhaltung	11
2.18	Vergütung von Angebotsunterlagen.....	12
2.19	Schadenersatz.....	12
2.20	Ausscheiden von Angeboten.....	12
3.	Eignung.....	12
3.1	Zeitpunkt	12
3.2	Berufliche Zuverlässigkeit.....	12
3.3	Befugnis	13
3.4	Technische Leistungsfähigkeit	13
3.5	Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.....	14
3.6	Eigenerklärung.....	14
3.7	Mängelbehebung	15
4.	Zuschlagsprinzip und Zuschlagskriterien	15
4.1	Allgemeines	15
4.2	Gesamt-Angebotspreis	15

4.3	Verkürzung der Reaktionszeit im Störungs- bzw. Entstörfungsfall	16
4.4	Wartungskonzept.....	16
4.5	Einhaltung der Reaktionszeiten.....	17
4.6	Bewertungskommission.....	17
4.6.1	Zusammensetzung und Bewertung.....	17
4.6.2	Durchführung der Bewertung	18
5.	Leistungsvertrag	18
5.1	Vertragsparteien	18
5.2	Vertragsgegenstand	19
5.3	Vertragsbestandteile.....	19
5.4	Einhaltung gesetzlicher Vorschriften	20
5.5	Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers	20
5.6	Leistungsteil Erneuerung.....	21
5.6.1	Allgemeines	21
5.6.2	Bautagesberichte.....	22
5.6.3	Förmliche Übernahme, Benutzung von Teilen der Anlage vor Übernahme	23
5.7	Leistungsteil Wartung und Instandhaltung	23
5.7.1	Allgemeines	23
5.7.2	Wartung und Instandhaltung allgemein.....	24
5.7.2.1	Allgemeines	24
5.7.2.2	Jährliches Audit	25
5.7.3	Periodische Wartung und Prüfung	26
5.7.3.1	Allgemeines	26
5.7.3.2	Periodische Sichtüberprüfung	26
5.7.3.3	Prüfung der Funktion und Sicherheit der Stromversorgung	27
5.7.3.4	Prüfung des gesamten Erdungs- und Potentialausgleichssystems und Wartung der Verteiler 27	
5.7.3.5	Bedienung des Energiemonitoring- und Auswertesystems	27
5.7.4	Reinigung der Leuchten	27
5.7.5	Wahrnehmung der Funktion von Verantwortlichen laut EN 50110.....	28
5.7.6	Störungsdienst und Entstörung	28
5.7.6.1	Störungsdienst.....	28
5.7.6.2	Entstörung	29
5.7.6.3	Rechtsfolgen bei Überschreiten der Reaktionszeiten, Pönale.....	30
5.7.7	Errichtung zusätzlicher Lichtpunkte und Verteiler/Demontagearbeiten	30
5.7.8	Betriebsbuch, Bautagesberichte	31
5.8	Subunternehmer	31

5.9	Preise.....	31
5.10	Rechnungslegung und Zahlung.....	32
5.10.1	Leistungsteil Erneuerung.....	32
5.10.2	Leistungsteil Wartung und Instandhaltung.....	33
5.11	Gewährleistung und Garantie.....	33
5.12	Dokumentation und Schulungen	34
5.12.1	Dokumentation	34
5.12.2	Schulungen.....	34
5.13	Gefahrtragung und Schadenersatz	35
5.14	Deckungs- und Haftungsrücklass, Haftpflichtversicherung.....	35
5.14.1	Deckungsrücklass	35
5.14.2	Haftungsrücklass	35
5.14.3	Haftpflichtversicherung.....	36
5.15	Vertragsdauer, Kündigung.....	36
5.15.1	Allgemeines	36
5.15.2	Rücktritt vom Vertrag.....	36
5.15.3	Ordentliche und außerordentliche Kündigung	37
5.15.3.1	Ordentliche Kündigung	37
5.15.3.2	Außerordentliche Kündigung	37
5.15.3.3	Form der Kündigung	38
5.15.4	Pflichten des Auftragnehmers infolge Kündigung	38
5.16	Kommunikation, Ansprechpartner	38
5.17	Geheimhaltung	39
5.18	Kosten der Vertragserstellung.....	39
5.19	Leistungsverweigerung, Verzicht auf Rechte, Aufrechnung	39
5.20	Gerichtsstand und Rechtswahl.....	39
5.21	Schlussbestimmungen.....	39

Die Bezeichnung „Bieter“ umfasst auch Arbeits- und Bietergemeinschaften, außer es wird darauf hingewiesen oder ergibt sich aus dem Zusammenhang, dass nur einzelne Bieter gemeint sein können.

Die männliche und weibliche Form sind einander gleichgestellt; die Verwendung der männlichen Form erfolgt lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

1. Allgemeine Angaben zum vorliegenden Vergabeverfahren

Auftraggeber	Marktgemeinde Maria Enzersdorf Rathaus, Hauptstraße 37 2344 Maria Enzersdorf Telefon: + 43 676 88 403-0 Fax: +43 676 88 403-246 E-Mail: gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at
Kontaktadresse	bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH Donau-City-Straße 11 1220 Wien Telefon: +43 1 260 50 - 0 Fax: +43 1 260 50 - 133 E-Mail: ausschreibungmge.ob@bpv-huegel.com
Leistungsgegenstand	Erneuerung und Wartung der öffentlichen Beleuchtung Maria Enzersdorf (Bauftrag)
Verfahrensart	Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2018
Geschätzter Auftragswert	EUR 1,6 Mio (exkl USt)
Rückfragen	Bis spätestens 26.8.2019, 11:30 Uhr (einlangend) ausschließlich per Mail an: ausschreibungmge.ob@bpv-huegel.com
Ende der Einreichfrist für Angebote	9.9.2019, 10:00 Uhr (einlangend)
Zeitpunkt der Angebotsöffnung	9.9.2019, 10:15 Uhr
Ort der Abgabe und Ort der Angebotsöffnung	bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH Donau-City-Straße 11 1220 Wien Bietervertreter sind nicht zur Teilnahme zugelassen

2. Ausschreibungsbestimmungen

2.1 Gegenstand des Vergabeverfahrens

- (1) Gegenstand des Vergabeverfahrens ist der Abschluss eines Vertrags über die Erneuerung des elektrotechnischen/elektronischen Teils (einschließlich des Überwachungssystems) der öffentlichen Beleuchtung der Marktgemeinde Maria Enzersdorf (ÖB) sowie über die Wartung und Instandhaltung der Öffentlichen Beleuchtung der Marktgemeinde Maria Enzersdorf (einschließlich Änderungen am Bestand der Masten während der Dauer des Wartungsvertrages). Die Erneuerung erfolgt grundsätzlich unter Verwendung der bestehenden Tragwerke (Masten) und Leuchten; der Neuanstrich der Masten ist ausdrücklich nicht Auftragsgegenstand (außer ausnahmsweise kleinste Ausbesserungsarbeiten im Rahmen anderer Leistungen).
- (2) Die ÖB der Marktgemeinde Maria Enzersdorf besteht derzeit aus 2379 Lichtpunkten.
- (3) Die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung ist nach Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber in die Wege zu leiten und, ausgehend von einer rechtswirksamen Zuschlagserteilung bis spätestens 31.12.2019, bis 31.12.2020 (spätestes Datum der Übernahme) durchzuführen.
- (4) **ACHTUNG:** Die angebotenen Leistungen der öffentlichen Beleuchtung muss sämtliche Spezifikationen des Leistungsvertrages sowie der technischen Leistungsbeschreibung erfüllen. Die technische Beschreibung erfolgt zT anhand der Daten von Leitprodukten; das Bieteranbot muss diesen Produkten gleichwertig sein. Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit wird darauf abgestellt, ob das angebotene Produkt hinsichtlich Qualität und Funktionalität den Leitprodukten gleichwertig ist. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt dem Bieter anhand von Datenblättern, die der Bieter gemeinsam mit seinem Angebot vorzulegen hat. Erfüllt ein angebotenes Produkt diese Spezifikationen nicht, dh ist es nicht „gleichwertig“, gilt das Leitprodukt als angeboten. Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, so gilt ebenfalls das Leitprodukt“ als angeboten.

2.2 Teil-, Alternativ- und Abänderungsangebote

- (5) Teil-, Alternativ- und Abänderungsangebote sind unzulässig.

2.3 Nachprüfungsbehörde

- (6) Zuständig für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens ist das **Landesverwaltungsgericht Niederösterreich**:

Anschrift: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Rennbahnstraße 29, 3100 St. Pölten

E-Mail: post@lvwg.noel.gv.at;

Telefax: +43 2742 90590 15540

- (7) Vor der Anrufung des LVwG NÖ ist die zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren mit dem Fall zu befassen:

Anschrift: **NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge**
Amt der NÖ Landesregierung,
Landhausplatz 1, 3100 St. Pölten

E-Mail: post.f1@noel.gv.at

Telefax: +43 2742 9005-13610

2.4 Bestandteile des Angebots

- (8) Das Angebot besteht aus folgenden Bestandteilen:
- a) Leistungsvertrag (Punkt 5. unten);
 - b) Vollständig ausgefüllte Formblätter (**Teil B1**);
 - c) Sämtliche in **Teil B1, Formblatt 8**, aufgezählten Anlagen);
 - d) Vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis und Preisblatt (**Teil B2**).
- (9) Angebote sind so zu erstellen, dass die vollständige Funktionsfähigkeit der angebotenen Leistung gegeben ist.
- (10) Das Angebot umfasst sämtliche Teile, Komponenten oder Nebenleistungen, soweit sie für die vollständige Funktionsfähigkeit der angebotenen Leistung für die Vertragsdauer erforderlich sind, auch wenn sie in den Ausschreibungsunterlagen nicht eigens erwähnt werden. Dies gilt auch für die an die Erneuerung anschließende Wartung und Instandhaltung.
- (11) Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Bieters sind unbeachtlich und werden in keinem Fall Vertragsbestandteil.

2.5 Form des Angebots

- (12) Die Formblätter (**Teil B1**) und das Leistungsverzeichnis und Preisblatt (**Teil B2**) sind gemäß den in **Teil A** ausgeführten Bestimmungen auszufüllen. Dazu sind **in Teil B1 die grau hinterlegten Stellen und in Teil B2 die gekennzeichneten Stellen vollständig auszufüllen**. An anderen Stellen sind Hinzufügungen unbeachtlich. Eine sonstige Veränderung an den Ausschreibungsunterlagen ist unzulässig und führt zum Ausscheiden des Angebots.
- (13) Verfahrenssprache ist deutsch. Sämtliche Angebotsbestandteile und Anlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Fremdsprachige Dokumente und Nachweise, insbesondere von ausländischen Behörden und von Referenz-Auftraggebern, sind im Original und in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
- (14) Das Ausfüllen der Ausschreibungsunterlagen durch den Bieter ist nur mit Computer-Drucker, Schreibmaschine, Tinte oder Kugelschreiber gestattet. Ein Entfernen der Schrift, sowie Radieren ist unzulässig.
- (15) Korrekturen von den vom Bieter selbst eingesetzten Ziffern oder Fabrikatsbezeichnungen etc. müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die

Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Korrekturen müssen unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift des Bieters bestätigt werden.

- (16) Die rechtsgültige Unterschrift des Bieters ist auf der Unterschriftsseite **Formblatt 11** unter leserlicher Beifügung des Namens der die Unterschrift leistenden Person/en zu leisten.
- (17) Die rechtsgültige Unterfertigung des Angebots bewirkt eine Anerkennung sämtlicher Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen.

2.6 Pflicht der Bieter zur Besichtigung der bestehenden öffentlichen Beleuchtungsanlage

- (18) Der Bieter ist verpflichtet, sich vor Abgabe seines Angebots von den örtlichen Gegebenheiten zu überzeugen und spätestens 14 Tage vor Abgabe seines Angebots die bestehende öffentliche Beleuchtungsanlage der Marktgemeinde Maria Enzersdorf (Schaltzentrale, einzelne relevante Teile wie insb. Leuchten und Verteiler, die örtlichen Verhältnisse in der Hauptstraße und der Johann Steinböck Straße) nach vorheriger Terminvereinbarung mit Herrn Stöhr bzw. Herrn Gall, E-Mail: wirtschaftshof@mariaenzersdorf.gv.at unter Beisein eines Vertreters des Auftraggebers zu besichtigen. Über die Besichtigung wird eine Bestätigung ausgestellt, die dem Angebot als **Anlage 4** beizulegen ist.

2.7 Rügepflicht der Bieter

- (19) Der Bieter hat binnen sieben Tagen vor Ende der Angebotsfrist in geeigneter Weise mit entsprechender Begründung und Verbesserungsvorschlägen darauf aufmerksam zu machen, wenn seiner Ansicht nach Unklarheiten oder Fehler in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind.
- (20) Erfolgt diesbezüglich keine Meldung, so wird unterstellt, dass für den Bieter keine Unklarheiten und Bedenken bestehen. Dies hat zur Folge, dass der Bieter später als möglicher Auftragnehmer nicht berechtigt ist, aus diesem Titel Ansprüche abzuleiten.
- (21) Unabhängig von einer Rüge durch einen Bieter behält es sich der Auftraggeber vor, während der Angebotsfrist Berichtigungen oder Änderungen an den Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen.

2.8 Einreichung des Angebots

- (22) Einzureichen sind **Teil B1** und **Teil B2** einschließlich aller Anlagen (vgl. **Anlagenverzeichnis, Teil B1, Formblatt 8**).
- (23) Ein Bieter hat sein Angebot bis zu dem in Punkt 1. oben angeführten Zeitpunkt (Ende der Einreichfrist für Angebote) in Papierform in zweifacher Ausfertigung (1 Original, 1 Kopie) einzureichen. Das Angebot muss in einem verschlossenen Kuvert eingereicht werden und folgende Aufschrift enthalten:

VORSICHT: ANGEBOT NICHT ÖFFNEN!
Erneuerung und Wartung der öffentlichen Beleuchtung Maria Enzersdorf

- (24) Fehlt diese Kennzeichnung, trägt der Bieter das Risiko, dass sein Angebot vorzeitig geöffnet wird und folglich ausgeschieden werden muss.

- (25) Die Einreichung kann **physisch vor Ort oder per Post** erfolgen; andere Formen der Einreichung (zB E-Mail, Fax) sind unzulässig.
- (26) Der Bieter trägt in jedem Fall das Risiko dafür, dass sein Angebot rechtzeitig beim Auftraggeber einlangt. Verspätet einlangende Angebote werden gemäß § 141 Abs 1 Z 6 BVergG 2018 ausgeschieden.

2.9 Angebotsöffnung

- (27) Bieter und ihre Bevollmächtigten dürfen an der unter Punkt 1. oben ausgewiesenen Angebotsöffnung **nicht** teilnehmen.

2.10 Preise

- (28) Die Preise sind in **Teil B2** an den dazu vorgesehenen Stellen einzutragen. Auf (117) betreffend die Möglichkeit, für Teile des Leistungsteils Wartung eine Pauschale anzubieten, wird besonders hingewiesen. Zur Veränderlichkeit der Preise siehe Kapitel 5.9.

2.11 Pflicht zur Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften

- (29) Die Erstellung der Angebote hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrags in Österreich diese Vorschriften einzuhalten.
- (30) Diese Vorschriften können bei der jeweils örtlich zuständigen Interessenvertretung der Arbeitgeber (Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63; Wirtschaftskammer Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer Platz 1) bzw der Arbeitnehmer (Bundesarbeitskammer, 1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 20-22; Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, 3100 St. Pölten, AK-Platz 1) eingesehen werden (§ 93 Abs 2 BVergG 2018).

2.12 Zuschlagsfrist

- (31) Die Zuschlagsfrist beträgt **drei Monate** ab Ablauf der Angebotsfrist.

2.13 Arbeits- und Bietergemeinschaften

- (32) Arbeits- und Bietergemeinschaften sind zulässig; die Mehrfachbeteiligung eines Bieters am Vergabeverfahren als Bieter ist unzulässig. Unter Mehrfachbeteiligung sind jene Fälle zu verstehen, in denen ein Bieter ein eigenes Angebot abgibt und sich zusätzlich an einer Bietergemeinschaft beteiligt, oder jene Fälle, in denen ein Bieter sich überhaupt an mehreren Bietergemeinschaften beteiligen will.

- (33) Sämtliche Mitglieder einer Bietergemeinschaft haben ein gemeinsames Angebot rechtsgültig zu unterfertigen und den Namen der Unterfertiger leserlich beizufügen (**Formblatt 11**). Bietergemeinschaften haben im Fall der Angebotsabgabe zudem **Formblatt 2** auszufüllen; weiters ist für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft **Formblatt 3** auszufüllen.
- (34) Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft haben dem Auftraggeber einen bevollmächtigten Vertreter unter Angabe seiner Adresse und seiner E-Mail-Adresse zu nennen (**Formblatt 2**). Diese Person vertritt die Arbeits- bzw. Bietergemeinschaft nach außen hin verbindlich in sämtlichen Angelegenheiten des Vergabeverfahrens und gegebenenfalls auch der Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung. Beschränkungen des Umfangs der Vollmacht dieser Person sind unwirksam. Änderungen in der Person des Bevollmächtigten sind dem Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.
- (35) Im Auftragsfall haben die Mitglieder einer Bietergemeinschaft eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zu bilden. Alle Mitglieder einer ARGE sind solidarisch zur vertragsgemäßen Leistungserbringung und zur Einhaltung der sonstigen Bestimmungen des Vertrags verpflichtet.

2.14 Subunternehmer

2.14.1 Allgemeine Bestimmungen zu Subunternehmern

- (36) Die Beiziehung von Subunternehmern für die Erbringung von Teilen von Leistungen ist im Rahmen des § 93 BVergG 2018 zulässig. Subunternehmer ist nach § 2 Z 34 BVergG 2018 ein Unternehmer, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.
- (37) **Notwendig** ist ein Subunternehmer, wenn der Bieter diesen benötigt, weil er nicht selbst über die erforderliche Befugnis, technische Leistungsfähigkeit oder finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt bzw. sich zu deren Nachweis auf den Subunternehmer stützt (z.B. der Bieter verfügt über keine Gewerbeberechtigung, die ihn auch zu Grabungsarbeiten berechtigt). Alle anderen Subunternehmer sind **zweckmäßige** Subunternehmer.
- (38) Für sämtliche Subunternehmer ist **Formblatt 4** auszufüllen.

2.14.2 Notwendige Subunternehmer

- (39) Für notwendige Subunternehmer sind folgende Nachweise zu erbringen:
- Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit des Subunternehmers (**Punkt 3.2**);
 - Nachweis der Befugnis für den vorgesehenen Leistungsteil des Subunternehmers (**Punkt 3.3**);
 - Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Subunternehmers, sofern es für den Bieter erforderlich ist, sich darauf zu berufen (**Punkt 3.4**). Hierbei ist zusätzlich die verbindliche Zusage des Subunternehmers erforderlich, dass er die technischen und personellen Ressourcen zur Auftragserbringung unbedingt und unwiderruflich zur Verfügung stellt (Markierung in **Formblatt 4** und rechtsgültige Unterfertigung durch den Subunternehmer);
 - Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sofern es für den Bieter erforderlich ist, sich darauf zu berufen (**Punkt 3.5**). Hierbei ist zusätzlich eine Solidarhaftungs-

erklärung des Subunternehmers nachzuweisen (Markierung in **Formblatt 4** und rechtsgültige Unterfertigung durch den Subunternehmer).

- (40) Möchte ein Bieter zum Nachweis der erforderlichen finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Subunternehmer in Anspruch nehmen, so schulden alle betroffenen Unternehmer im Auftragsfall dem öffentlichen Auftraggeber die solidarische Leistungserbringung.

2.14.3 Zweckmäßige Subunternehmer

- (41) Zweckmäßige Subunternehmer müssen über die berufliche Zuverlässigkeit nach § 82 f BVergG 2018 und über die für den vorgesehenen Leistungsteil erforderliche Befugnis verfügen. Der Bieter erklärt mit Abgabe des Angebots, dass die Subunternehmer über die berufliche Zuverlässigkeit verfügen; lediglich das Vorliegen der Befugnis für den vorgesehenen Leistungsteil ist durch einen entsprechenden Beleg nachzuweisen.
- (42) Über gesonderte Aufforderung des Auftraggebers hat der Bieter allenfalls weitere Eignungsnachweise vorzulegen.

2.15 Erbringung der Eignung unter Berufung auf sonstige Dritte

- (43) Zum Nachweis der erforderlichen Leistungsfähigkeit oder Befugnis kann sich ein Bieter auf die Kapazitäten anderer Unternehmer stützen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmern bestehenden Verbindungen. In diesem Fall muss der Bieter den Nachweis erbringen, dass ihm für die Ausführung des Auftrages die bei den anderen Unternehmern im erforderlichen Ausmaß vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen (§ 86 BVergG 2018). Gegebenenfalls ist dazu **Formblatt 5** auszufüllen und rechtsgültig vom Dritten zu unterfertigen.

2.16 Kommunikation und Rückfragen

- (44) Die Kommunikation zwischen Bietern und Auftraggebern hat ausschließlich über die in Punkt 1 oben bekannt gegebene E-Mail-Adresse „ausschreibungmge.ob@bpv-huegel.com“ zu erfolgen. Ausgenommen davon ist lediglich die Einreichung der Angebote.
- (45) Rückfragen zu den Ausschreibungsunterlagen sind bis zu dem unter Punkt 1. oben genannten Termin möglich. Rückfragen, die nicht fristgerecht einlangen, müssen vom Auftraggeber nicht beantwortet werden. Anfragen und Antworten werden in anonymisierter Form allen Bietern zur Verfügung gestellt.

2.17 Geheimhaltung

- (46) Der Bieter ist während und nach Ende des Vergabeverfahrens, örtlich und zeitlich unbeschränkt, zur Geheimhaltung über den Inhalt der Ausschreibungsunterlagen und über sonstige während des Vergabeverfahrens erlangten Informationen, insbesondere betreffend Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verpflichtet. Ausgenommen davon ist lediglich die Weitergabe von Informationen an Subunternehmer, soweit dies für deren Leistungserbringung erforderlich ist. In diesem Fall ist die Geheimhaltungsverpflichtung auch auf die Subunternehmer zu überbinden.

2.18 Vergütung von Angebotsunterlagen

- (47) Die Ausarbeitung von Angeboten wird nicht gesondert vergütet.

2.19 Schadenersatz

- (48) Der Auftraggeber haftet bei Fehlern im Zuge dieser Ausschreibung, aus denen einem Bieter bzw. einem Auftragnehmer ein Schaden erwächst, nur bei Verschulden, wobei die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird.

2.20 Ausscheiden von Angeboten

- (49) Angebote werden ausgeschieden, wenn sie einen Ausscheidensgrund nach § 141 Abs 1 BVergG 2018 verwirklichen.
- (50) Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden dann nicht weiter berücksichtigt und ausgeschieden, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern – 2% oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises beträgt. Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers findet nicht statt.

3. Eignung

3.1 Zeitpunkt

- (51) Die Eignung hat im Zeitpunkt der Angebotsöffnung vorzuliegen.

3.2 Berufliche Zuverlässigkeit

- (52) Verwirklicht ein Bieter einen Ausschlussgrund nach § 78 Abs 1 BVergG 2018, wird er nach Maßgabe des § 78 BVergG 2018 von der weiteren Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen.
- (53) Der Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit ist wie folgt zu führen, wobei die in lit a) bis lit c) genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen (im Rahmen von lit b) und lit c) bestehen alternative Erfüllungsmöglichkeiten):
- a) Abgabe der Erklärung in **Formblatt 7** durch rechtsgültige Unterfertigung des Angebots in **Formblatt 11**
 - b) Angabe der ANKÖ-Mitgliedsnummer **oder** Vorlage des letztgültigen Kontoauszugs der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (maximal sechs Monate alt); dies dient zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (**Anlage 2**)
 - c) Angabe der ANKÖ-Mitgliedsnummer **oder** Vorlage der letztgültigen Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde (maximal sechs Monate alt); dies dient zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben (**Anlage 3**)
- (54) Nicht-Österreichische Bieter können die Nachweise **b)** und **c)** oben durch die Vorlage gleichwertiger (behördlicher) Urkunden ihres Heimat- bzw Sitzstaates erbringen. Ist es nicht möglich, so einen Nachweis zu erbringen, hat dies der Bieter glaubhaft zu machen und stattdessen eine eidesstattliche Erklärung abzugeben (**Formblatt 7**).

3.3 Befugnis

- (55) Zur Einreichung eines Angebots sind jene in den EU- und EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz ansässigen natürlichen und juristischen Personen berechtigt, die nach den Rechtsvorschriften ihres Heimat- bzw Sitzstaates zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen befugt sind.
- (56) Die Befugnis österreichischer Bieter muss im Zeitpunkt der Angebotsöffnung vorliegen. Der Nachweis ist durch die Angabe der ANKÖ-Mitgliedsnummer oder Vorlage der entsprechenden Berechtigung zu erbringen; zusätzlich ist die entsprechende Angabe in **Formblatt 1** zu machen.
- (57) Nicht-Österreichische Bieter ohne österreichische Gewerbeberechtigung müssen jedenfalls über die Befugnis in einem EU bzw EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz verfügen. Diese Bieter haben zudem eine deutsche Übersetzung entweder eines Auszugs aus dem Berufs- oder Handelsregister ihres Herkunfts- bzw Sitzstaates oder der dort vorgesehenen Bescheinigung bzw allenfalls eine eidesstattliche Erklärung vorzulegen (**Anlage 1**). Die Art des Nachweises ist aus Anhang VII zum BVergG ersichtlich. Zusätzlich ist die entsprechende Angabe in **Formblatt 1** zu machen. Bei Zutreffen der Voraussetzungen ist der Nachweis zu erbringen, dass ein Antrag auf vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gem. § 373a GewO oder ein Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren gem. §§ 373c, 373d oder 373e GewO vor Ablauf der Angebotsfrist eingeleitet wurde. Bieter, die in einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung ihrer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten (§ 141 Abs. 1 Z 11 BVergG 2018).
- (58) Der Nachweis der Befugnis von Subunternehmern erfolgt ebenfalls gemäß den vorhergehenden Absätzen.

3.4 Technische Leistungsfähigkeit

- (59) Die Mindestanforderungen an die technische Leistungsfähigkeit werden erfüllt, wenn der Bieter folgende Nachweise erbringt:
 - a) Nachweis über die Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage von mindestens 1.500 einzeln fernüberwachten Lichtpunkten innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet bis zum Ablauf der Angebotsfrist, wobei mit Fernüberwachung die Störungsmeldung an eine Schaltzentrale gemeint ist (**Formblatt 9**);
 - b) Nachweis über die Betreuung von insgesamt mindestens 1.500 Lichtpunkten im Bereich der Wartung von einer oder mehreren im Sinne von a) fernüberwachten Straßenbeleuchtungsanlagen in den letzten drei Jahren, gerechnet bis zum Ablauf der Angebotsfrist (**Formblatt 10**);
 - c) Vorhandensein eines zertifizierten Beleuchtungstechnikers für Außenbeleuchtung (oder gleichwertig) oder akademisch geprüften Lichttechnikers (oder gleichwertig) mit jeweils fünf Jahren Berufserfahrung im Bereich Beleuchtungstechnik (**Anlage 5**).
- (60) Hat ein Bieter die anzugebenden Referenzprojekte gegenüber einem öffentlichen Auftraggeber erbracht, ist der Nachweis über die Erbringung der Referenz durch eine von diesem öffentlichen Referenz-Auftraggeber auszustellenden oder beglaubigten Bescheinigung zu erbringen; bei einem privaten Referenz-Auftraggeber kann ebenfalls eine vom Referenz-Auftraggeber ausgestellte Be-

scheinigung beigebracht werden, oder, falls eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich ist, ist der Nachweis durch eine einfache Erklärung des Bieters zu erbringen (§ 85 Abs 2 BVergG 2018). Zum Nachweis der Referenzen sind **Formblatt 9** und **Formblatt 10** auszufüllen.

3.5 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- (61) Ein Bieter hat zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgende Nachweise zu erbringen:
- a) Angaben über die Zahl der bei ihm beschäftigten Dienstnehmer in den letzten drei Geschäftsjahren (mindestens 6 Vollzeitäquivalente) (**Formblatt 6**);
 - b) Angaben über den Gesamtumsatz in den letzten drei Geschäftsjahren (mindestens EUR 1.000.000,00 pro Jahr) (**Formblatt 6**);
 - c) Nachweis eines KSV-Rating unter 300 für den Bieter (**Anlage 6**);
 - d) Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 3,5 Mio pro Versicherungsfall, welche im Sinne der AHVB 2005 und der EHVB 2005, jeweils Version 2012, neben Sach- und Personenschäden insbesondere auch für Tätigkeitsschäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, vertragliche Haftung und Allmählichkeitsschäden die folgenden Versicherungsfälle Deckung gewährt (**Anlage 7**);
 - e) die Zusage einer Bankgarantie (Ausführungsgarantie) einer erstklassigen Bank für den Fall der Zuschlagserteilung nach dem Muster **Anlage 8**.
- (62) Das **Formblatt 6** ist auszufüllen und von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigen zu lassen.

3.6 Eigenerklärung

- (63) Der Bieter kann seine Befugnis (Punkt 3.3), Zuverlässigkeit (Punkt 3.2) und Leistungsfähigkeit (Punkte 3.4 und 3.5) gemäß § 80 Abs 2 BVergG 2018 auch durch Vorlage einer „Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung“ gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung, ABl. Nr. L 3 vom 06.01.2016 S. 16, oder eine „Eigenerklärung“ belegen; in diesem Fall müssen die in den Punkten 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 genannten Eignungsnachweise nicht gleichzeitig mit dem Angebot vorgelegt werden; **Formblatt 1** ist jedoch auch in diesem Fall auszufüllen.
- (64) Folgender Textvorschlag kann als Grundlage für eine „Eigenerklärung“ dienen:

„[Der Bieter] erklärt hiermit gemäß § 80 Abs 2 BVergG 2018, über die in der Ausschreibung „Erneuerung und Wartung der öffentlichen Beleuchtung Maria Enzersdorf“ des Auftraggebers Marktgemeinde Maria Enzersdorf nachzuweisende Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zu verfügen und die im Zuge der Ausschreibung vorzulegenden Nachweise auf Aufforderung des Auftraggebers binnen fünf Kalendertagen beibringen zu können.

[Datum]

[rechtsgültige Unterfertigung des Bieters unter leserlicher Beifügung des Namens dessen, der die Unterschrift leistet]“

- (65) Bei Angebotslegung durch eine Bietergemeinschaft hat jedes ihrer Mitglieder eine entsprechende „Einheitliche Europäische Eigenerklärung“ oder „Eigenerklärung“ vorzulegen, wenn die oben genannten Eignungsnachweise nicht gleichzeitig mit dem Angebot vorgelegt werden.

- (66) Der Auftraggeber ist gemäß § 80 Abs 3 BVergG 2018 berechtigt, die Vorlage, Vervollständigung bzw Erläuterung bestimmter Nachweise binnen einer angemessenen Frist von bestimmten Bietern zu verlangen, sofern dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Insbesondere wird der Auftraggeber jene Bieter, die eine Eigenerklärung abgegeben haben und für die Zuschlagserteilung in Betracht kommen, zur Vorlage der oben genannten Eignungsnachweise und Vorlage der allenfalls unvollständig oder überhaupt nicht ausgefüllten Formblätter binnen einer angemessenen Frist auffordern.

3.7 Mängelbehebung

- (67) Stellt der Auftraggeber fest, dass die nach dieser Ausschreibung vom Bieter beizubringenden Angaben oder Anlagen nicht dem Angebot beigelegt wurden bzw sonst ein verbesserungsfähiger Mangel vorliegt, wird der Auftraggeber den Bieter mit Aufforderungsschreiben eine angemessene Frist zur Nachreichung dieser Angaben oder Anlagen bzw zur Behebung des Mangels einräumen. Läuft diese Frist ungenutzt ab, führt dies zum Ausscheiden des jeweiligen Bieter-Angebots (§ 141 Abs 2 BVergG 2018).

4. Zuschlagsprinzip und Zuschlagskriterien

4.1 Allgemeines

- (68) Das Vergabeverfahren wird nach dem „Bestbieterprinzip“ durchgeführt; die Zuschlagserteilung wird sohin an das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgen.
- (69) Für die Bestbieterermittlung sind Zuschlagskriterien vorgesehen, bei denen die Bieter Punkte erhalten können.
- (70) Folgende Zuschlagskriterien kommen zur Anwendung:

Zuschlagskriterien		Maximalpunkte
1	Gesamt-Angebotspreis	50
2	Verkürzung der Reaktionszeit im Störungs- bzw. Entstörungsfall	20
3	Wartungskonzept	20
4	Einhaltung der Reaktionszeiten	10
Gesamt		100 Punkte

4.2 Gesamt-Angebotspreis

- (71) Die Angebote werden nach diesem Zuschlagskriterium auf Basis des im Leistungsverzeichnis und Preisblatt (**Teil B2**) angebotenen Netto-Gesamt-Angebotspreis („GAP“) bewertet. Im Rahmen des GAP werden auch Eventualpositionen und Regieleistungen entsprechend der vom Auftraggeber geschätzten Wahrscheinlichkeit ihrer Ausführung berücksichtigt. Die Bewertung des Leistungsteils

„Wartung und Instandhaltung“ erfolgt analog den Regeln zur Ermittlung des geschätzten Auftragswertes unter der Annahme einer vierjährigen Vertragsdauer.

- (72) In den GAP sind sämtliche Nebenkosten entsprechend dem Leistungsvertrag (Punkt 5. unten) einzukalkulieren. Die Angabe von Preisen ist in **EURO** vorzunehmen und kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.
- (73) Das Angebot mit dem billigsten Preis erhält die volle Punkteanzahl in diesem Zuschlagskriterium. Die Bewertung der übrigen Angebote wird nach der nachfolgenden Formel durchgeführt.

Punkte	=	$\frac{\text{Geringster GAP aller Bieter} \times 50}{\text{Konkret zu bewertender GAP}}$
--------	---	--

4.3 Verkürzung der Reaktionszeit im Störungs- bzw. Entstörungsfall

- (74) Der Bieter kann durch Ausfüllen von **Anlage 9** gegenüber Kapitel 5.7.6.1 und 5.7.6.2 des Leistungsvertrags verkürzte Reaktionszeiten für den Störungs- bzw. Entstörungsfall anbieten, welche hierdurch Vertragsbestandteil werden. Je kürzere Reaktionszeiten ein Bieter angibt, desto mehr Punkte kann er erhalten.
- (75) Die Bewertung der Reaktionszeit erfolgt nach der nachfolgenden Tabelle:

Reaktionszeit (Minuten)	Punkte
Maximal 75 Minuten	5
Maximal 60 Minuten	10
Maximal 45 Minuten	15
Maximal 30 Minuten	20

4.4 Wartungskonzept

- (76) Der Bieter hat seinem Angebot ein Wartungskonzept **Anlage 10** beizulegen, das mit Zuschlagserteilung als Vertragsbestandteil verbindlich wird. Im Wartungskonzept hat der Bieter darzulegen, wie er seine Verpflichtungen auf Grund des Leistungsvertrags betreffend den Leistungsteil „Wartung und Instandhaltung“ zu erfüllen gedenkt.
- (77) Im Wartungskonzept sind darzulegen:
- Wie ist die Ersatzteilverhaltung organisiert (insb. Ort der Lagerung und wie sich die Quantität ableitet)?
 - Wie ist die Bereitschaft für den Störungs- bzw. Entstörungsfall sichergestellt (wie wird sichergestellt, dass auf Meldungen rund um die Uhr unverzüglich reagiert wird; wie wird die Einhaltung der Reaktionszeiten sichergestellt)?

- Welche besonderen Vorkehrungen sind bei Gefahr in Verzug vorgesehen?
- Welche personellen Ressourcen und Geräte stehen für die Wartung zur Verfügung und wie ist ihr Einsatz organisiert?

4.5 Einhaltung der Reaktionszeiten

- (78) Bei diesem Zuschlagskriterium werden Punkte nur dann vergeben, wenn der Bieter verkürzte Reaktionszeiten anbietet. Die Angebote werden nach diesem Zuschlagskriterium daraufhin bewertet, ob das vom Bieter vorgelegte Wartungskonzept eine Einhaltung der angebotenen verkürzten Reaktionszeiten erwarten lässt.
- (79) Die Angaben des Bieters betreffend die verkürzten Reaktionszeiten werden, soweit sie sich auf die Anfahrtszeit beziehen, mittels des allgemein zugänglichen Routenplaners von Google Maps nachgeprüft (<https://www.google.at/maps/>). Relevant ist die zeitlich kürzeste Route ohne Beeinträchtigungen wie Stau etc.; dabei werden auch Mautstraßen berücksichtigt.
- (80) Ein Angebot, das die Einhaltung der verkürzten Reaktionszeiten schlüssig durchgehend sicherstellt, erhält 10 Punkte. Andernfalls werden null Punkte vergeben und erfolgt – unbeschadet der vertraglichen Verpflichtung zur Einhaltung der verkürzten Reaktionszeiten für den Fall der Zuschlagserteilung – beim Zuschlagskriterium „Verkürzung der Reaktionszeit im Störungs- bzw. Entstörungsfall“ eine entsprechende Punktekorrektur, je nachdem welche Reaktionszeiten auf Grund des Wartungskonzeptes realistisch sind.

4.6 Bewertungskommission

4.6.1 Zusammensetzung und Bewertung

- (81) Das Zuschlagskriterium „Wartungskonzept“ wird durch eine Bewertungskommission bewertet. Für die Bewertungskommission gilt dabei Folgendes:
- (82) Die Bewertungskommission setzt sich aus **drei** vom Auftraggeber auszuwählenden Personen mit folgenden Qualifikationen zusammen:
- eine Person mit Erfahrung in der Planung und Sanierung öffentlicher Beleuchtungen;
 - eine Person mit Erfahrung in der Bedienung der bisherigen öffentlichen Beleuchtung der Marktgemeinde Maria Enzersdorf;
 - eine Person mit einer Leitungsfunktion in der allgemeinen Verwaltung der Marktgemeinde Maria Enzersdorf.
- (83) Die Bewertung des vom Bieter vorzulegenden Wartungskonzepts erfolgt mit Blick darauf, inwieweit dieses geeignet erscheint, dass der Bieter seinen vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen des Leistungsteils Wartung und Instandhaltung entsprechen wird.
- (84) Die Bewertungskommission wird anhand eines Bewertungsprotokolls die in den folgenden Kapiteln angeführten Unterkriterien autonom nach subjektiven Kriterien nach dem Schulnotensystem (Note 1 = Sehr gut, Note 5 = Nicht genügend) bewerten. Aus den Bewertungsprotokollen der Mitglieder der Bewertungskommission wird für jedes Bewertungskriterium ein Notendurchschnitt berechnet, wobei hier kaufmännisch auf- oder abgerundet wird, sodass sich pro Bewertungskriterium eine

Schulnote ergibt. Dieser Schulnote steht sodann ein Punkteäquivalent gemäß der nachfolgenden Tabelle gegenüber:

Note	Mögliche Jury-Punkte pro Zuschlagskriterium
1	20
2	15
3	10
4	5
5	0

4.6.2 Durchführung der Bewertung

- (85) Je besser die Ersatzteilverhaltung organisiert ist, je besser die Bereitschaft für den Störungs- bzw. Entstörfungsfall sichergestellt wird, je besser die besonderen Vorkehrungen bei Gefahr in Verzug sind und je besser personellen Ressourcen und Geräte zur Verfügung stehen und ihr Einsatz organisiert ist, desto mehr Punkte erhält ein Bieter in diesem Bewertungskriterium; maximal können hier **20 Punkte** erlangt werden. Nicht bewertet wird hier, ob das Wartungskonzept geeignet ist, die angegebenen Reaktionszeiten sicherzustellen; hierfür ist ein eigenes Zuschlagskriterium vorgesehen.
- (86) Die Schulnoten in diesem Kriterium werden nach den folgenden Erwägungen vergeben:
- a) **Sehr gut:** Das Wartungskonzept übertrifft die schlüssige Erwartung, dass der Bieter seinen Verpflichtungen in Bezug Wartung und Instandhaltung nachkommen wird.
 - b) **Gut:** Das Wartungskonzept lässt schlüssig erwarten, dass der Bieter seinen Verpflichtungen in Bezug Wartung und Instandhaltung nachkommen wird.
 - c) **Befriedigend:** Das Wartungskonzept lässt mit gewissen Einschränkungen schlüssig erwarten, dass der Bieter seinen Verpflichtungen in Bezug Wartung und Instandhaltung nachkommen wird.
 - d) **Genügend:** Das Wartungskonzept lässt nur mit wesentlichen Einschränkungen schlüssig erwarten, dass der Bieter seinen Verpflichtungen in Bezug Wartung und Instandhaltung nachkommen wird.
 - e) **Nicht genügend:** Das Wartungskonzept lässt nicht schlüssig erwarten, dass der Bieter seinen Verpflichtungen in Bezug Wartung und Instandhaltung nachkommen wird..

5. Leistungsvertrag

5.1 Vertragsparteien

Marktgemeinde Maria Enzersdorf

Rathaus, Hauptstraße 37
2344 Maria Enzersdorf
(in der Folge „**Auftraggeber**“)

und

[Angaben des Bieters und zukünftigen Auftragnehmers werden bei der Zuschlagserteilung ergänzt]
(in der Folge „**Auftragnehmer**“)

vereinbaren wie folgt:

5.2 Vertragsgegenstand

(87) Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind

- a) die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung der Marktgemeinde Maria Enzersdorf (Auftragsteil „**Erneuerung**“) sowie
- b) die Wartung der erneuerten öffentlichen Beleuchtung der Marktgemeinde Maria Enzersdorf (Auftragsteil „**Wartung und Instandhaltung**“).

5.3 Vertragsbestandteile

(88) Dieser Vertrag besteht aus den nachfolgend aufgezählten Bestandteilen:

- a) Zuschlagserteilung (Auftragsschreiben);
- b) allfällige Aufklärungsschreiben;
- c) Vertrag (Ausschreibungsunterlage **Teil A, Punkt 5.**);
- d) technische Leistungsbeschreibung gemäß Leistungsverzeichnis und Preisblatt **Teil B2**;
- e) das ausgefüllte Angebot des Auftragnehmers samt Anlagen (**Teil B1** und **Teil B2**);
- f) die einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien technischen Inhalts in der im Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils geltenden Fassung.

(89) Als ÖNORMEN und Richtlinien im Sinne von (88) f) gelten insbesondere:

- a) die ÖNORM B 2110 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen;
- b) die ÖNORM B 2111 – Umrechnung veränderlicher Preise für Bauleistungen;
- c) die ÖNORM B 2061 – Preisermittlung für Bauleistungen – Verfahrensnorm;
- d) die ÖNORM A 2063 - Austausch von Leistungsbeschreibungs-, Elementkatalogs-, Ausschreibungs-, Angebots-, Auftrags- und Abrechnungsdaten in elektronischer Form;
- e) die RVS 10.01.11 - Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen;
- f) die RVS 13.01.43 - Straßeninstandsetzung nach Grabungsarbeiten;
- g) EN13201 Teil 2-5,
- h) EN 13306:2010,
- i) EN 50110,
- j) ÖNORM O 1051,
- k) ÖNORM O 1052,
- l) ÖNORM O 1055,
- m) ÖNORM EN 12464-2,
- n) ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61,

- o) ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62,
- p) ÖVE/ÖNORM E 8001
- q) ÖVE/ÖNORM E 81001.

- (90) Widersprechen einander Vertragsbestandteile, gilt der jeweils vorgereichte Vertragsbestandteil.
- (91) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden kein Vertragsbestandteil.
- (92) Diese Vertragsgrundlagen gelten auch für Nachtrags- und Zusatzaufträge, wobei es keiner gesonderten Vereinbarung dazu bedarf.
- (93) Festgehalten wird, dass die vom Auftragnehmer auf Grund des vorliegenden Vertrages eingebauten Materialien durch den Einbau unselbständiger Bestandteil der im Eigentum des Auftraggebers stehenden öffentlichen Beleuchtung werden.

5.4 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- (94) Der Auftragnehmer ist auch vertraglich verpflichtet, alle für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen samt allfälliger Änderungen sowie die darauf beruhenden behördlichen Anordnungen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass dies auch durch allfällige Subunternehmer erfolgt. Besonders hingewiesen wird auf:
 - a) die Gewerbeordnung;
 - b) das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und die übrigen arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen;
 - c) das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz;
 - d) die Straßenverkehrsordnung und das Kraftfahrzeuggesetz.
- (95) Besonders hingewiesen wird ferner auf die Pflicht zur Einhaltung der einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften, Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, sämtliche im Zuge der Auftragsdurchführung anfallende Abfälle wie insbesondere Altmaterial und Verpackungen, nicht wiederverwendbaren Bodenaushub, Baurestmassen wie Asphaltabfälle etc. ordnungsgemäß zu entsorgen und dies dem Auftraggeber auf Verlangen durch Vorlage der entsprechenden Versorgungsnachweise nachzuweisen. Ebenso ist der Auftragnehmer verpflichtet, Baustellen nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu reinigen.
- (96) Für etwaige Schäden aus der Nichteinhaltung der vorangeführten Bestimmungen haftet allein der Auftragnehmer und hat dieser den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- (97) Die Pflicht zur Einhaltung der vorangeführten Vorgaben wird dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet, es sei denn dies ist in einzelnen Leistungspositionen (wie z.B. in ULG 10.01.11.05 X) ausdrücklich vorgesehen. Dies gilt auch für die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien und Abfällen, welche als gefährlicher oder kontaminierter Abfall zu klassifizieren sind und aufgrund des vorhandenen Baubestandes bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen anfallen.

5.5 Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers

- (98) Der Auftragnehmer hat die ihm für die Durchführung seiner Arbeiten vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen binnen dreißig Tagen nach Erhalt, insbesondere auf ihre Richtigkeit sowie ihre

technisch, gesetzlich, baubehördlich und fachlich einwandfreie Ausführbarkeit zu überprüfen und seine Arbeiten auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen. Bei dieser Überprüfung festgestellte Mängel, Fehler oder/und Bedenken gegen die gewählten Materialien und Ausführungsarten sind dem Auftraggeber sofort schriftlich bekanntzugeben. Geschieht dies nicht, so hat der Auftragnehmer für jeden daraus entstehenden Schaden aufzukommen sowie jegliche aus der nicht vorgenommenen Rüge resultierenden Mehrkosten zu tragen.

5.6 Leistungsteil Erneuerung

5.6.1 Allgemeines

(99) Der Auftragnehmer hat die öffentliche Beleuchtung im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Maria Enzersdorf entsprechend seinem Angebot laut Leistungsverzeichnis und Preisblatt **Teil B2** unter Verwendung der bestehenden Tragwerke (Masten) und der bestehenden EDV-Hardware so zu erneuern, dass dem Auftragnehmer mit der Übernahme eine öffentliche Beleuchtung übergeben wird, die dem Stand der Technik entspricht und insb. die folgenden Funktionalitäten aufweist:

- Sicherstellung einer ausreichenden öffentlichen Beleuchtung während der Dunkelstunden entsprechend den einschlägigen Normen (wie insb. ÖNORM O 1051, ÖNORM O 1052 und ÖNORM O 1055);
- Absenkbetrieb (Ein- und Ausschaltung der öffentlichen Beleuchtung auf Basis einer astronomischen Uhr, welche die Ein- und Ausschaltzeiten entsprechend dem Sonnenuntergang und -aufgang anpasst und sich für den vom jeweiligen Schaltverteiler erfassten Bereich innerhalb der Ausschaltzeiten dennoch aktiviert bzw. deaktiviert, wenn laut den Lichtsensoren in den Schaltverteilern der Grenzwert für das Ein- bzw. Ausschalten dennoch unter- bzw. überschritten wird);
- Standsicherheit der Masten und Schaltverteiler;
- funktionierende Störmeldelogistik entsprechend ULG 11.11.33.75 des Leistungsverzeichnisses Teil B2.

(100) Die Erneuerung hat grundsätzlich unter Verwendung der bestehenden Tragwerke (Masten) und der bestehenden EDV-Hardware zu erfolgen. Soweit der Auftragnehmer im Zuge der Erneuerung feststellt, dass auch Tragwerke (Masten) zu erneuern sind, hat er den Auftraggeber davon unverzüglich zu verständigen und die Weisung einzuholen, ob diese zu erneuern sind; die Abrechnung erfolgt diesfalls nach Maßgabe der Oberleistungsgruppen OG 14 bis OG 18.

(101) Die Erneuerung hat in zeitlicher Hinsicht so zu erfolgen, dass die Übernahme der vollständig erneuerten öffentlichen Beleuchtung bis spätestens 31.12.2020 erfolgen kann. Als Meilensteine werden in diesem Zusammenhang vereinbart:

- Fertigstellung der Arbeiten: spätestens 31.10.2020
- Prüfung der Anlage durch den Auftraggeber: spätestens 15.11.2020
- Probetrieb und Verbesserung allfälliger Mängel: spätestens bis 15.12.2020
- Formliche Übernahme: spätestens 31.12.2020, wobei der Übernahmetermin 14 Tage im Voraus zu vereinbaren ist

(102) Die vorstehenden Meilensteine gelten unter der Voraussetzung, dass eine rechtswirksame Zuschlagserteilung bis spätestens 31.12.2019 vorliegt. Erfolgt die rechtswirksame Zuschlagserteilung nach dem 31.12.2019, so verschieben sich auch die vorangeführten Meilensteine jeweils um jene

Anzahl an Tagen, um welche sich die rechtswirksame Zuschlagserteilung gegenüber dem 31.12.2019 verzögert hat, es sei denn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wird abweichendes einvernehmlich festgelegt.

- (103) Um diese Meilensteine einhalten zu können, hat der Auftragnehmer binnen 30 Tagen ab Zuschlagserteilung einen Projektzeitplan entsprechend dem Projekthandbuch „Projektmanagement Austria“ zu erstellen: In diesem Projektzeitplan ist darzulegen, in welchen Abschnitten der Auftragnehmer die Erneuerung durchzuführen plant, wobei auch der geplante Endzeitpunkt der einzelnen Abschnitte anzugeben ist. Der Projektzeitplan bedarf der Zustimmung des Auftraggebers, die von diesem nur aus sachlichen Gründen (z.B. Vermeidung von Nutzungskonflikten, Erfordernisse des Verkehrs) verweigert werden darf, und wird mit dieser verbindlich. Der Auftragnehmer hat im Projektzeitplan ferner zu berücksichtigen, dass die Funktionalität einer das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Maria Enzersdorf abdeckenden öffentlichen Beleuchtung während der gesamten Erneuerung gegeben sein muss. Ebenso hat der Auftraggeber, ohne dass ihm daraus ein erhöhtes Entgelt zustünde, für den Fall Vorsorge zu treffen, dass in einem bestimmten Abschnitt aus irgendwelchen, gegebenenfalls auch in der Sphäre des Auftraggebers liegenden Gründen, Arbeiten nicht plangemäß durchgeführt werden können, und für diesen Fall die Arbeiten in einem anderen Abschnitt fortzusetzen.
- (104) Der Eingang der Zuschlagserteilung ist vom Auftragnehmer binnen zweier Werktage an folgende E-Mail-Adresse des Auftraggebers zu bestätigen: gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at.
- (105) Das Angebot umfasst sämtliche Teile, Komponenten oder Nebenleistungen, soweit sie für die vollständige Funktionsfähigkeit der angebotenen Leistung für die Vertragsdauer erforderlich sind, auch wenn sie in den Ausschreibungsunterlagen nicht eigens erwähnt werden. Sollten im Zuge der Auftragerfüllung Leistungen notwendig werden oder vom Auftraggeber gewünscht werden, die nicht bereits vom ursprünglichen Angebot gedeckt sind, werden Auftraggeber und Auftragnehmer darüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung auf Basis des angebotenen Preisniveaus schließen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, von sich aus zusätzliche Leistungen zu erbringen und in Rechnung zu stellen.

5.6.2 Bautagesberichte

- (106) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Erneuerungsarbeiten in elektronischer Form in einem üblichen, allgemein lesbaren Format über erbrachten Erneuerungsleistungen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Die Bautagesberichte tagesaktuell zu führen und nach dem Ende jeder Arbeitswoche unverzüglich dem Auftraggeber als Ausdruck zu übergeben.
- (107) In das Bautagebuch sind unverzüglich einzutragen:
- a) Gegenstand und Umfang der Leistungen nach Positionen;
 - b) verwendete Materialien und Geräte;
 - c) Arbeitsstand getrennt nach Qualifikation des Mitarbeiters (Qualifizierter Facharbeiter E-Technik, Facharbeiter E-Technik, Arbeitnehmer mit Zweckausbildung E-Technik);
 - d) Nachweise der tätigen Personen vor Ort und dass diese angemeldet sind;
 - e) sonstige Eintragungen gemäß Punkt 6.2.7.2.2 der ÖNORM B 2110.

5.6.3 Förmliche Übernahme, Benutzung von Teilen der Anlage vor Übernahme

- (108) Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist eine förmliche Übernahme im Sinne von Punkt 10.2 ÖNORM B 2110 vereinbart. Mit erfolgter Übernahme beginnen sämtliche Gewährleistungsfristen zu laufen, wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass dies auch für jene Teile der öffentlichen Beleuchtung gilt, welche dem Auftraggeber bereits vor der förmlichen Übernahme zur Benutzung überlassen wurden.
- (109) Da die Funktionalität einer das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Maria Enzersdorf abdeckenden öffentlichen Beleuchtung während der gesamten Erneuerung gegeben sein muss, ist der Auftraggeber bereits vor Fertigstellung der Gesamtanlage berechtigt, die bereits fertiggestellten Teile der erneuerten öffentlichen Beleuchtung zu benutzen. Eine gesonderte Erklärung durch den Auftraggeber, dass eine Übernahme dadurch nicht erfolgt, ist dafür nicht erforderlich. Der Auftragnehmer hat dementsprechend bereits fertiggestellte Teile dem Auftraggeber unverzüglich zur Benutzung zu überlassen. Eine gesonderte Abgeltung für Schäden (außer solche, die überwiegend der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind), Wartungskosten und Abnutzung steht dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang nicht zu.

5.7 Leistungsteil Wartung und Instandhaltung

5.7.1 Allgemeines

- (110) Der Auftragnehmer hat die öffentliche Beleuchtung im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Maria Enzersdorf im jeweils existierenden Umfang ab der Abnahme entsprechend seinem Angebot laut Leistungsverzeichnis und Preisblatt **Teil B2** zu warten und instandzuhalten.
- (111) Im Rahmen der Wartung und Instandhaltung hat der Auftragnehmer sämtliche Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, damit im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Maria Enzersdorf der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Beleuchtung entsprechend dem Stand der Technik und nach allen maßgebenden Anforderungen sichergestellt ist. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Auftragnehmer dazu verpflichtet ist, Gefahren durch Potenzialunterschiede (Stromschlag) zu vermeiden und unverzüglich zu beseitigen.
- (112) Im Rahmen der Wartung und Instandhaltung hat der Auftragnehmer insbesondere die folgenden Leistungen zu erbringen, die den Oberleistungsgruppen OG 13 bis OG 18 des Leistungsverzeichnisses **Teil B2** entsprechen:
- a) Wartung und Instandsetzung allgemein (LG 13.96.01.01);
 - b) Periodische Wartung und Prüfung (LG 13.96.01.02);
 - c) Reinigung der Leuchten (LG 13.96.01.03);
 - d) Wahrnehmung der Funktion von Verantwortlichen laut EN 50110 (LG 13.96.01.04);
 - e) Störungsdienst einschließlich Entstörung (LG 13.96.01.05 und LG 13.96.01.06);
 - f) Errichtung zusätzlicher Lichtpunkte und Verteiler/Demontagearbeiten (OG 14 und OG 15);
 - g) Erd- und Asphaltarbeiten (OG 16 bis OG 18).
- (113) Die Leistungen „Periodische Wartung und Prüfung“ und „Reinigung der Leuchten“ sind nach einem vom Auftragnehmer unter Bedachtnahme auf die Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse zu erstellenden Wartungsplan zu erbringen, welcher der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

- (114) Die Leistungen „Periodische Wartung und Prüfung“, „Reinigung der Leuchten“ sowie „Errichtung neuer Masten“ können, vorbehaltlich anderslautender behördlicher Vorschriften (z.B. § 90 StVO), grundsätzlich in der Normalarbeitszeit erbracht werden. Gleiches gilt für die Leistungen im Rahmen der „Wartung und Instandsetzung allgemein“, sofern diese Leistungen nicht im Zusammenhang mit dem Störungsdienst oder der Entstörung erbracht werden.
- (115) Die vorangeführten Leistungspositionen sind bei Unklarheiten über den Leistungsumfang so zu verstehen, dass vom Auftragnehmer jedenfalls all jene Leistungen zu erbringen sind, welche für die vollständige Funktionsfähigkeit der öffentlichen Beleuchtung der Marktgemeinde Maria Enzersdorf und aller ihrer Einzelteile erforderlich sind, auch wenn diese in den einzelnen Leistungspositionen nicht gesondert erwähnt werden. Dementsprechend hat der Auftragnehmer auch alle damit verbundenen administrativen Tätigkeiten und sicherheitstechnischen Überprüfungen vorzunehmen und sich entsprechend geschulten Fachpersonals, der hierfür erforderlichen Werkzeuge, Hebezeuge, Steighilfen und Materialien zu bedienen. Ebenso hat der Auftragnehmer, um seine sämtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Wartung und Instandhaltung jederzeit ordnungsgemäß und zeitgerecht erfüllen zu können, die dafür erforderlichen Ersatzteile (insb. Leuchtmittel, Vorschaltgeräte, Fassungen, Sicherungen, Mastanschlusskästen, Muffen, etc.) in ausreichender Zahl vorrätig zu halten, wobei die Existenz unterschiedlicher Mast- und Leuchtentypen zu berücksichtigen ist.
- (116) Nicht vom Auftragsumfang umfasst sind jedoch Anstricharbeiten an den Masten der öffentlichen Beleuchtung (außer im Rahmen von ULG 11.11.33.75 A) sowie das Freischneiden von Masten, Lichtpunkten und Schaltkästen von eingewachsenen Pflanzen. Der Auftragnehmer hat jedoch anlassbezogen sowie im Rahmen der periodischen Sichtüberprüfung sämtliche Maste, Lichtpunkte und Schaltkästen zu überprüfen, ob Pflanzen bereits eingewachsen sind oder in den nächsten drei Monaten voraussichtlich einwachsen werden, und, wenn ja, den Auftraggeber unverzüglich vom betreffenden Ort zu informieren, damit dieser den Freischnitt veranlassen kann.
- (117) Sämtliche Leistungen im Rahmen der Wartung und Instandhaltung mit Ausnahme der in den OG 14 bis OG 16 erwähnten Leistungen werden durch die für die einzelnen Unterleistungsgruppen ULG 13.96.01.01 bis ULG 13.96.01.06 des Leistungsverzeichnisses **Teil B2** jeweils anzubietenden Pauschalen vollständig abgegolten. Wenn der Auftragnehmer jedoch statt dessen durch Ausfüllen der Eventualposition ULG 13.96.10 eine globale Wartungskostenpauschale anbietet, so werden sämtliche Leistungen der Unterleistungsgruppen ULG 13.96.01.01 bis ULG 13.96.01.06 durch diese Pauschale abgegolten. In beiden Fällen besteht für den Leistungsteil Wartung und Instandhaltung kein Anspruch auf zusätzliches Entgelt.
- (118) Um seinen Verpflichtungen betreffend Störungsdienst und Entstörung nachkommen zu können, hat der Auftragnehmer das System der öffentlichen Beleuchtung ständig zu beobachten und entsprechend seinem Wartungskonzept **Anlage 10** eine Bereitschaft zu organisieren, die rund um die Uhr verfügbar ist (24 Stunden täglich, 365 Tage im Jahr).

5.7.2 Wartung und Instandhaltung allgemein

5.7.2.1 Allgemeines

- (119) Der Auftragnehmer ist im Zuge der Wartung und Instandhaltung verpflichtet, sämtliche Teile der öffentlichen Beleuchtung (wie Tragwerke, Schutzeinrichtungen, Leistungsregler, Steuereinrichtungen, Lampen, Leuchtmittel, Kabel, Hard- und Software der Steuerungselektronik, etc.) zu reparie-

ren oder auszutauschen, wenn dies für die Gewährleistung eines bestimmungsgemäßen, den Vorschriften entsprechenden, Betriebes der öffentlichen Beleuchtung erforderlich ist. Ob eine Reparatur oder ein Austausch zu erfolgen hat, richtet sich nach Tunlichkeit; elektronische und Glas enthaltende Bauteile sind jedenfalls auszutauschen.

(120) Im Rahmen der Wartung und Instandhaltung obliegt dem Auftragnehmer

- die Reparatur oder der Austausch der defekten Betriebsmittel der öffentlichen Beleuchtung der Marktgemeinde Maria Enzersdorf sowie
- die Fehlersuche betreffend Kabelschäden und defekte Muffen etc..

(121) Die vorstehenden Leistungen sind anlassbezogen zu erbringen. Als Anlass gilt insb. wenn ein Bedarf im Zusammenhang mit der periodischen Wartung und Prüfung, mit der Reinigung der Leuchten oder im Zusammenhang mit der Behebung von Störungen oder der Entstörung festgestellt wird. Unabhängig davon ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Betriebsmittel, die am Ende ihrer technischen Lebensdauer angelangt sind, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber, zeitgerecht zu tauschen. Abweichend davon ist jedes Leuchtmittel unabhängig von einem Anlass jedenfalls alle vier Jahre zu tauschen (sog „Gruppentausch“).

5.7.2.2 Jährliches Audit

(122) Der Auftragnehmer hat ferner jährlich zur Qualitätssicherung ein Audit durchzuführen, das nicht gesondert abgegolten wird. Das Audit dient dem Nachweis des energieeffizienten Betriebes der öffentlichen Beleuchtung. Im Rahmen des Audits ist der Auftraggeber über nutzungsbereinigte Energiekennzahlen, CO₂-Emissionen sowie Mängel und Verbesserungsvorschläge der Energieanlage zu informieren, wobei zwischen finanziellem und qualitativem Audit unterschieden wird.

(123) Im Rahmen des finanziellen Audit, welches binnen drei Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres stattzufinden hat, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die auf Grund des vorliegenden Vertrags im Rahmen des Leistungsteils „Wartung und Instandhaltung“ erbrachten Leistungen und dabei aufgelaufenen Kosten, aufgegliedert nach den jeweiligen Leistungspositionen, zu informieren, wobei der Auftragnehmer diese Leistungen und Kosten jeweils jenen der vorangegangenen Jahre (pro Leistungsposition bzw. gesamt) seit Beginn des vorliegenden Vertrages so gegenüberzustellen hat, dass ein aussagekräftiger Vergleich möglich ist. Ebenso hat der Auftragnehmer den Stromverbrauch für die öffentliche Beleuchtung des abgelaufenen Jahres jenem in den vorangegangenen Jahren seit Beginn des vorliegenden Vertrags pro Verteiler gegenüberzustellen und dem Auftraggeber allfällige Abweichungen zu erläutern. Aufgrund dessen, dass die Abrechnung der Straßenbeleuchtungsanlage nach Pauschalen erfolgt, ist es lediglich notwendig, Änderungen im Bestand zu verfolgen und zu dokumentieren.

(124) Das qualitative Audit besteht aus einer Sichtprüfung der gesamten öffentlichen Beleuchtung gemeinsam durch jeweils einen oder mehrere Vertreter des Auftraggebers und des Auftragnehmer, wobei es dem Auftraggeber freisteht, auch externe Personen beizuziehen. Der Termin für die Sichtprüfung, die auch auf mehrere Tage verteilt stattfinden kann, ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen. Zweck des qualitativen Audit ist es, allfällige Probleme bezüglich der Qualität (insb. Beleuchtungsniveau, Betriebssicherheit, etc) zu klären. Sollte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bezüglich dieser Probleme kein Einvernehmen hergestellt werden, so steht es jedem der beiden Vertragspartner zu, einen Dritten mit den entsprechenden

Prüfungen (Messung der Anschlussleistungen, Lichtmessungen o.ä.) zur Klärung der Sachlage zu beauftragen. Wenn die Prüfungen ergeben, dass die Anlage dem geschuldeten Zustand entspricht, sind die Kosten für die Messung vom Auftraggeber zu tragen. Sollte die Anlage dem geschuldeten Zustand nicht entsprechen, so sind die Kosten für die Messung vom Auftragnehmer zu tragen und hat dieser den geschuldeten Zustand auf eigene Kosten herzustellen. Über die jährliche Sichtprüfung und die dabei besprochenen Vereinbarungen ist ein Protokoll zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterfertigen, wobei Meinungsverschiedenheiten entsprechend zu kennzeichnen sind.

- (125) Sind darüber hinaus Nachweise an Behörden oder Fördergeber notwendig, so hat diese der Auftragnehmer auszustellen und auf Verlangen des Auftraggebers direkt der anfordernden Institution bekanntzugeben.

5.7.3 Periodische Wartung und Prüfung

5.7.3.1 Allgemeines

- (126) Der Auftragnehmer hat die folgenden Leistungen zu erbringen:

- a) periodische Sichtüberprüfung;
- b) Prüfung der Funktion und Sicherheit der Stromversorgung;
- c) die Prüfung des gesamten Erdungs- und Potentialausgleichssystems einschließlich der Wartung der Verteiler;
- d) die Bedienung des Energiemonitoring- und Auswertesystems.

5.7.3.2 Periodische Sichtüberprüfung

- (127) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vierteljährlich eine Kontrollfahrt mit Sichtüberprüfung aller Masten, Leuchten und Kabelzellen/Verteiler der öffentlichen Beleuchtung auf Schäden und Defekte durchzuführen:

- a) Die Masten sind insbesondere in Bezug auf Ausrichtung, Korrosion und sonstige Beschädigungen zu prüfen.
- b) Die Leuchten sind insbesondere in Bezug auf ihren mechanischen und lichttechnischen Zustand zu prüfen; zudem sind die Treiberdaten aller LED-Leuchten zu überprüfen.
- c) Bei den Kabelzellen/Verteilern ist insbesondere der FI-Schalter und der Überspannungsschutz zu überprüfen.

- (128) Der Auftragnehmer hat das Ergebnis sämtlicher Überprüfungen unverzüglich in das Betriebsbuch einzutragen und in Bezug auf Schäden und Defekte, deren Behebung nicht vom vorliegenden Auftrag umfasst ist (z.B. Korrosionsschäden an Masten, Freischnitt), unverzüglich den Auftraggeber zu verständigen, damit dieser die Behebung veranlassen kann. Im Übrigen hat der Auftragnehmer im Zuge dieser Prüfungen festgestellte Schäden, auch wenn damit noch keine Störung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Beleuchtung oder ihrer Anlagenteile verbunden sind, innerhalb einer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber angemessen festzusetzenden Frist zu beheben.

5.7.3.3 Prüfung der Funktion und Sicherheit der Stromversorgung

- (129) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in einem jährlichen Zyklus die Funktion und Sicherheit der Stromversorgung der öffentlichen Beleuchtung mittels Kabelmesswagen oder sonstigen geeigneten Messgeräten zu überprüfen.
- (130) Der Auftragnehmer hat das Ergebnis dieser Überprüfungen unverzüglich in das Betriebsbuch einzutragen und im Zuge dieser Prüfungen festgestellte Schäden, auch wenn damit noch keine Störung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Beleuchtung oder ihrer Anlagenteile verbunden sind, innerhalb einer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber angemessen festzusetzenden Frist zu beheben.

5.7.3.4 Prüfung des gesamten Erdungs- und Potentialausgleichssystems und Wartung der Verteiler

- (131) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das gesamte Erdungs- und Potentialausgleichssystem der gesamten Anlage auf seinen ordnungsgemäßen und sicherheitstechnischen Zustand entsprechend den maßgebenden rechtlichen Vorgaben zu prüfen; dies schließt auch die Verpflichtung mit ein, die erforderlichen Messungen durchzuführen und die Prüfprotokolle gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 bzw. 61 zu erstellen sowie eine maßstäbliche Zeichnung über den Verlauf des Maschennetzes zu erstellen, sofern Änderungen durchgeführt wurden. Die Prüfung hat soweit möglich auf Grundlage vorhandener Prüfprotokolle und Pläne zu erfolgen.
- (132) Die erstmalige vollständige Prüfung der erneuerten Anlage ist anlässlich ihrer förmlichen Übernahme durch den Auftraggeber durchzuführen.
- (133) Anlässlich der durchzuführenden Prüfungen hat der Auftragnehmer die Kabelzellen/Verteiler in Bezug auf Schmutz, Staub, Spinnweben, etc. zu reinigen sowie, soweit dies im Hinblick auf das Ergebnis der Prüfung erforderlich ist, Schalt-, Schutz- und Steuergeräte (z.B. FI, LS, Einsatz Überspannungsschutz, etc.) in der Einspeisestelle auszutauschen.
- (134) Der Auftragnehmer hat die Prüfbefunde über die durchgeführten Prüfungen aufzubewahren und dem Auftraggeber auf Verlangen, jedenfalls aber bei Vertragsende unverzüglich zu übergeben. Die anlässlich der Übernahme der Anlage erstellten Prüfbefunde sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu übergeben.

5.7.3.5 Bedienung des Energiemonitoring- und Auswertesystems

- (135) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an jedem Werktag außer Samstag bis 8:00 Uhr das Energiemonitoring- und Auswertesystem anzusehen, die angezeigten Parameter (wie insb. Störungen, Stromverbrauch) zu kontrollieren und den vom Auftraggeber namhaft gemachten Ansprechpartner zu informieren.

5.7.4 Reinigung der Leuchten

- (136) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Leuchten der öffentlichen Beleuchtung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Maria Enzersdorf im Rahmen des alle vier Jahre stattfindenden Leuchtmitteltausches (sog „Gruppentausch“) innen und außen mit geeignetem Reinigungsmaterial

zu reinigen, wobei erforderlichenfalls auch die Dichtungen und Kleinmaterialien auszutauschen sind.

- (137) Nach Abschluss der Reinigung ist jeweils ein Funktionstest durchzuführen und ist dieser unter Angabe der gereinigten Leuchte unverzüglich im Betriebsbuch elektronisch zu dokumentieren.

5.7.5 Wahrnehmung der Funktion von Verantwortlichen laut EN 50110

- (138) Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Inbetriebnahme der ersten erneuerten Leuchte der öffentlichen Beleuchtung eine geeignete natürliche Person gegenüber dem Auftraggeber namhaft zu machen, die für die Durch- und Ausführung sämtlicher erforderlicher Arbeiten als Anlagenverantwortlicher laut EN 50110 fungiert und über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Elektrotechnik im Sinne des § 94 Z 16 GewO 1994 verfügt. Ebenso sind allfällige Änderungen in dieser Person dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben.

- (139) Ebenso hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Inbetriebnahme der ersten erneuerten Leuchte der öffentlichen Beleuchtung eine geeignete natürliche Person gegenüber dem Auftraggeber namhaft zu machen, die für die Durch- und Ausführung sämtlicher erforderlicher Arbeiten als Arbeitsverantwortlicher laut EN 50110 fungiert. Ebenso sind allfällige Änderungen in dieser Person dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben. Als entsprechende Person ist der Projektverantwortliche gemäß Punkt 5.16 zu bestellen.

- (140) Beide Funktionen können auch durch dieselbe natürliche Person wahrgenommen werden; diesfalls sind die Leistungspositionen 13.96.01.04 A und 13.96.01.04 B dennoch beide auszufüllen.

5.7.6 Störungsdienst und Entstörung

5.7.6.1 Störungsdienst

- (141) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Gebrechen oder Störungen, worunter sämtliche die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Beleuchtung oder ihrer Teile beeinträchtigende Umstände zu verstehen sind, innerhalb der jeweils vereinbarten Reaktionszeit, gegebenenfalls nach Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, mit deren Behebung zu beginnen und die Arbeiten ohne Unterbrechung unverzüglich zu beenden, wobei zur unverzüglichen Herstellung der Funktionsfähigkeit erforderlichenfalls ein Provisorium einzurichten ist. Auch hat der Auftragnehmer die Art der Störung, ihren Zeitpunkt und Ort sowie die getroffene Abhilfemaßnahme unverzüglich im Betriebsbuch genau zu dokumentieren.

- (142) Als vereinbarte Reaktionszeiten gelten die in **Anlage 9 zum Angebot** bekannt gegebene Reaktionszeiten; wurde in **Anlage 9 zum Angebot** keine Reaktionszeit bekannt gegeben, so gilt eine Reaktionszeit von allgemein 90 Minuten bzw. von 30 Minuten für den Fall, dass der Inhalt der Meldung Gefahr in Verzug nahelegt (z.B. Gefahr von Stromschlag ist infolge von umgeknicktem Mast nicht auszuschließen). Die Reaktionszeit beginnt mit dem Eingang der entsprechenden Meldung im elektronischen Überwachungssystem bzw., wenn dies früher ist, an der für den Störungs-/Entstörungsdienst bekannt gegebenen Telefonnummer und E-Mail-Adresse gemäß 5.16 (etwa im Fall von Meldungen durch Bürger, Polizei, Feuerwehr, etc.) zu laufen. Sinngemäß gilt dies auch für den Fall, dass Auftraggeber und Auftragnehmer im Hinblick auf den technischen Fortschritt weitere geeignete Medien für den Eingang von Störungsmeldungen einvernehmlich festlegen.

- (143) Der Auftragnehmer hat die Art der Störung, ihren Zeitpunkt und Ort sowie die getroffene Abhilfemaßnahme einschließlich des Zeitraums ihrer Durchführung (insb. auch: Zeitpunkt der Beendigung der Durchführung) unverzüglich im Betriebsbuch genau zu dokumentieren.
- (144) Nicht als Störung gelten vorgelagerte Ursachen wie z.B. ein Ausfall des die öffentliche Beleuchtung versorgenden öffentlichen Stromnetzes. Die Bestimmungen über Störungen gelten diesfalls jedoch sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Reaktionszeiten diesfalls mit Wegfall der vorgelagerten Ursache zu laufen beginnen. Im Rahmen des Störungsdienstes obliegt dem Auftragnehmer dementsprechend unter anderem auch die Wiederinbetriebnahme der Anlage für den Fall, dass sich diese nach einem Stromausfall nicht wieder automatisch in Betrieb setzt.

5.7.6.2 Entstörung

- (145) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Erfordernis einer elektromagnetischen oder elektrotechnischen (einschließlich funktechnischer) Entstörung (insb im Falle des Flackerns von Lampen, des Brummens elektrotechnischer Betriebsmittel oder bei Netzurückkopplungen) innerhalb der jeweils vereinbarten Reaktionszeit, gegebenenfalls nach Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, mit den für die ordnungsgemäße Entstörung notwendigen Arbeiten zu beginnen und diese Arbeiten ohne Unterbrechung unverzüglich zu beenden, wobei zur unverzüglichen Herstellung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit gegebenenfalls ein Provisorium herzustellen ist (z.B. vorläufiger Einbau einer LED-Ersatzleuchte für jenen Zeitraum, der erforderlich ist, um die zu entstörende Leuchte zu reparieren und wiedereinzubauen).
- (146) Ergibt sich der Bedarf nach der Entstörung aus einem Kabelschaden, so wird den vorerwähnten Verpflichtungen dann entsprochen, wenn unverzüglich eine provisorische Wiederherstellung erfolgt und am nächsten Werktag (außer Samstag) eine Fehlerortung mittels Kabelmesswagen erfolgt, auf Basis von deren Ergebnissen dann unverzüglich die ordnungsgemäße Wiederherstellung erfolgt.
- (147) Als vereinbarte Reaktionszeiten gelten die in **Anlage 9 zum Angebot** bekannt gegebene Reaktionszeiten; wurde in **Anlage 9 zum Angebot** keine Reaktionszeit bekannt gegeben, so gilt eine Reaktionszeit von allgemein 90 Minuten bzw. von 30 Minuten für den Fall, dass der Inhalt der Meldung Gefahr in Verzug nahelegt (z.B. Gefahr von Stromschlag ist infolge von umgeknicktem Mast nicht auszuschließen). Die Reaktionszeit beginnt mit dem Eingang der entsprechenden Meldung im elektronischen Überwachungssystem bzw., wenn dies früher ist, an der für den Störungs-/Entstörungsdienst bekannt gegebenen Telefonnummer und E-Mail-Adresse gemäß 5.15 (etwa im Fall von Meldungen durch Bürger, Polizei, Feuerwehr, etc.) zu laufen. Sinngemäß gilt dies auch für den Fall, dass Auftraggeber und Auftragnehmer im Hinblick auf den technischen Fortschritt weitere geeignete Medien für den Eingang von Störungsmeldungen einvernehmlich festlegen.
- (148) Im Falle der Entstörung von Verteilern hat der Auftragnehmer auch die Kabelzellen/Verteiler zu reinigen (von Schmutz, Staub, Spinnweben, etc. zu befreien).
- (149) Der Auftragnehmer hat den Anlass für die Entstörung, dessen Zeitpunkt und Ort sowie die getroffene Abhilfemaßnahme einschließlich des Zeitraums ihrer Durchführung (insb. auch: Zeitpunkt der Beendigung der Durchführung) unverzüglich im Betriebsbuch genau zu dokumentieren.

5.7.6.3 Rechtsfolgen bei Überschreiten der Reaktionszeiten, Pönale

- (150) Überschreitet der Auftragnehmer die für Störungen bzw die Entstörung vereinbarte Reaktionszeit um mehr als 90 Minuten bzw. bei Gefahr im Verzug (z.B. Gefahr von Stromschlag) um mehr als fünf Minuten, so ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ersatzweise selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, den Auftraggeber für sämtliche daraus entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile einschließlich solcher für Folgeschäden schad- und klaglos zu halten.
- (151) Für den Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten Reaktionszeit ist der Auftraggeber berechtigt, pro Störfall bzw. Fall der Notwendigkeit einer Entstörung vom vereinbarten Wartungsentgelt eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von EUR 500,- einzubehalten. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Einbehaltung einer Pönale das Recht der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 5.15.3.2 a) nicht ausschließt.
- (152) Als Störfall gilt jedes Ereignis, das für den Ausfall eines Lichtpunktes kausal ist. Ist ein Ereignis für den Ausfall von mehr als einem Lichtpunkt allein kausal, so gilt dies ebenfalls als nur ein Störfall.
- (153) Als Fall der Notwendigkeit einer Entstörung gilt jedes Ereignis, das eine Entstörung erforderlich macht.
- (154) Die jährliche Pönale ist – unbeschadet der Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 5.15.3.2 - mit 20% des jährlichen Wartungsentgelts begrenzt.

5.7.7 Errichtung zusätzlicher Lichtpunkte und Verteiler/Demontagearbeiten

- (155) Soweit der Auftraggeber den Wunsch nach der Errichtung zusätzlicher Lichtpunkte und Verteiler, etwa infolge der Anlage neuer Straßen oder der Versetzung von Lichtpunkten aus welchen Gründen auch immer, äußert, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die betreffenden Lichtpunkte samt dazugehörigen Verteilern und Masten zu errichten und betriebsfertig zu übergeben, wobei dem Auftragnehmer auch die Durchführung der Tiefbauarbeiten inklusive Errichtung der Fundamente und Sockel sowie die Durchführung der sonstigen erforderlichen Erd- und Asphaltarbeiten der OG 16 bis OG 18 obliegt. Gleiches gilt auch für den Fall, dass Masten ersetzt werden müssen (z.B. wegen Korrosionsschäden oder infolge von Beschädigungen aus welchem Grund auch immer).
- (156) Der Auftraggeber hat hierbei die Auswahl zwischen den vier Masttypen laut dem **Leistungsverzeichnis Teil B2** (ULG 14.01.01.01 A bis 14.01.01.01 D) und die getroffene Auswahl dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Sollten die angebotenen Produkte laut Leistungsverzeichnis im Zeitpunkt der Auswahl nicht mehr lieferbar sein, so hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Produkte zu verwenden, wobei der Nachweis der Gleichwertigkeit dem Auftragnehmer obliegt. Vorrangig sind vom Auftragnehmer allerdings bereits vorhandene Masten samt Zubehör (sog. „bauseits beigestellte Leuchten“ im Sinne der LG 15.02.03) zu verwenden, soweit dies technisch möglich und tunlich ist (insb. wenn Masten bloß versetzt werden sollen), was vom Auftraggeber und Auftragnehmer im Einvernehmen festzustellen ist.
- (157) Ebenso ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers Lichtpunkte und die dazu gehörigen Verteiler ordnungsgemäß abzubauen und deren Bestandteile ordnungsgemäß zu

entsorgen (z.B. wegen Versetzung oder Entfall eines Lichtpunktes oder weil der Mast ersetzt werden muss).

- (158) Der Zeitplan für die laut Punkt 5.7.7 durchzuführenden Arbeiten ist im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen, wobei jedoch dringliche Arbeiten (z.B. Ersatz eines Lichtpunktes infolge von Korrosion oder von Beschädigungen) unverzüglich durchzuführen sind.
- (159) Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass die zusätzlichen Lichtpunkte und Verteiler im Rahmen des Gesamtsystems jedenfalls dieselbe Funktionalität aufweisen wie die bisherigen Lichtpunkte und Verteiler. Auch ist die Errichtung, ebenso wie der Entfall bestehender Lichtpunkte, im Rahmen der Dokumentation gemäß Punkt 5.12.1 zu ergänzen.
- (160) Im Rahmen der Oberleistungsgruppen OG 14 bis OG 18 erfolgt keine gesonderte Vergütung der Baustellengemeinkosten im Sinne der LG 10.01, sondern sind diese in die angebotenen Preise einzukalkulieren.

5.7.8 Betriebsbuch, Bautagesberichte

- (161) Der Auftragnehmer ist ab Fertigstellung der Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung verpflichtet, ein Betriebsbuch in elektronischer Form in einem üblichen, allgemein lesbaren Format zu führen und dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (162) In das Betriebsbuch sind unverzüglich einzutragen:
 - a) sämtliche Änderungen (Ersatz, Entfall, Ergänzung, etc.) an jeglichen Bauteilen der Anlage (einschließlich Muffen) unter Angabe von Ort und Zeitpunkt;
 - b) sämtliche vom Auftragnehmer im Rahmen der Wartung und Instandhaltung gesetzte Maßnahmen unter Angabe von Anlass, Zeitpunkt, Zeitdauer und Qualifikation der dafür eingesetzten Mitarbeiter (Qualifizierter Facharbeiter E-Technik, Facharbeiter E-Technik, Arbeitnehmer mit Zweckausbildung E-Technik);
 - c) die an anderer Stelle des vorliegenden Vertrags (einschließlich des Leistungsverzeichnisses) angeführten einzutragenden Maßnahmen.
- (163) Für Leistungen der Oberleistungsgruppen OG 14 bis OG 18 gilt Punkt 5.6.2 betreffend die Bautagesberichte sinngemäß.

5.8 Subunternehmer

- (164) Die Beiziehung eines oder mehrerer Subunternehmer (§ 2 Z 34 BVergG 2018) ist im Rahmen des § 98 BVergG 2018 zulässig, soweit der Auftragnehmer die geplante Verwendung von Subunternehmern bereits im Angebot angegeben hat. Die Weitergabe des gesamten Auftrags an Subunternehmer ist unzulässig.
- (165) Nach Zuschlagserteilung ist der Wechsel bzw die Bekanntgabe von Subunternehmern nur nach Maßgabe des § 363 BVergG 2018 zulässig.

5.9 Preise

- (166) Die vertragsgegenständlichen Preise sind bis 31.12.2020 Festpreise.

- (167) Ab 1.1.2021 gelten veränderliche Preise wie folgt:
- (168) Die Wertsicherung erfolgt derzeit nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich quartalsweise verlautbarten Baupreisindex 2015 (BPI 2015). Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für das 4. Quartal 2020 verlautbarte endgültige Indexzahl. Der Nachweis der Indexveränderung obliegt dem Auftragnehmer.
- (169) Die Wertanpassung erfolgt jeweils zum 1.1. des Jahres, wobei Indexschwankungen bis einschließlich 5 % +/- unberücksichtigt bleiben. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Mietzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.
- (170) Sollte dereinst kein vom wirtschaftlichen Ergebnis her vergleichbarer Index mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die zuletzt von der Bundesanstalt Statistik Österreich angewendet wurden. Einigen sich die Parteien nicht binnen vier Wochen auf die Person eines geeigneten Sachverständigen, so ernennt ihn über Antrag jedes Vertragsteiles der jeweilige Präsident des zuständigen Handelsgerichtes. Sollte die Benennung nicht binnen vier Wochen nach dem Ersuchen erfolgen, ist der Antrag um Bestimmung des Sachverständigen an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu richten. Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf der Vereinbarung.
- (171) Unabhängig von den Regelungen in den vorigen vier Absätzen erfolgt bei jenen Leistungspositionen, die nicht pro Einzelleistung, sondern pauschal für die gesamte öffentliche Beleuchtung abgegolten werden, eine Preisänderung nach oben und nach unten auch dann, wenn sich die Anzahl der Leuchten zum 1.1. gegenüber dem 1.1. des Vorjahres verändert, im Ausmaß der Änderung, wobei Änderungen gegenüber dem Vorjahr im Ausmaß von 1% +/- unberücksichtigt bleiben.
- (172) Ausdrücklich wird festgehalten, dass allfällige Mengenänderungen gegenüber dem Leistungsverzeichnis nicht zur Preisanpassung ermächtigen. Dementsprechend dient der an einzelnen Stellen des Leistungsverzeichnisses verwendete Begriff „Kalkulationsansatz“ ausschließlich dazu, die vom Auftraggeber geschätzte Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungspositionen zum Ausdruck zu bringen.

5.10 Rechnungslegung und Zahlung

5.10.1 Leistungsteil Erneuerung

- (173) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für den Leistungsteil Erneuerung jeden Monat Abschlagsrechnungen sowie nach der förmlichen Übergabe der öffentlichen Beleuchtung eine Schlussrechnung zu legen; die Legung von Teilschlussrechnungen wird ausgeschlossen.
- (174) Die Zahlungsfrist für Abschlagsrechnungen und Regierechnungen beträgt 30 Tage, die Zahlungsfrist für die Schlussrechnung für den Leistungsteil Erneuerung beträgt 60 Tage ab Fälligkeit.
- (175) Bei Bezahlung der Schlussrechnung binnen vier Wochen ab Eingang gilt ein Skonto von 3% als vereinbart.

5.10.2 Leistungsteil Wartung und Instandhaltung

- (176) Für den Leistungsteil Wartung und Instandhaltung erfolgt die Rechnungslegung quartalsweise zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres für das vorige Quartal im Nachhinein. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.
- (177) Soweit die globale Wartungskostenpauschale laut Eventualposition ULG 13.96.10 zur Anwendung kommt, ist zu den angeführten Rechnungslegungsterminen jeweils ein Viertel der Jahrespauschale abzurechnen.

5.11 Gewährleistung und Garantie

- (178) Der Auftraggeber unterliegt keiner wie auch immer gearteten Rügepflicht betreffend Mängel. Die Annahme von Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer gelten nicht als ein Verzicht auf die Geltendmachung wie auch immer gearteter Ansprüche auf Grund einer allfälligen Mangelhaftigkeit.
- (179) Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber Gewähr, dass die erbrachten Leistungen die vertraglich zugesicherten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und dass die erneuerte und gewartete öffentliche Beleuchtung funktionstauglich ist. Diese Gewährleistung bezieht sich neben den einzelnen Bauteilen insbesondere auch auf das Gesamtsystem sowie auf den Zweck, dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflichten die Ausleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend der ÖNORM O 1050 zu ermöglichen. Der Auftragnehmer haftet beim Auftreten von Mängeln auch für sämtliche Mangelfolgeschäden; außerdem hat er den Auftraggeber insoweit schad- und klaglos zu halten, als den Auftraggeber infolge Nichterfüllung der im vorliegenden Absatz geregelten Verpflichtungen des Auftraggebers selbst eine Haftung trifft (z.B., aber nicht nur, als Wegehalter nach § 1319a ABGB). Unabhängig davon besteht zugunsten des Auftragnehmers die bereits mit dem Angebot vorzulegende Ausführungsgarantie entsprechend dem Muster **Anlage 8**.
- (180) Die Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Fertigstellung der Erneuerung gilt bis zum Ablauf der jeweils geltenden Gewährleistungsfrist. Der Auftragnehmer hat jeweils zu beweisen, dass mangelndes Verschulden vorliegt, oder dass ein bestimmter Verschuldensgrad nicht erreicht wurde.
- (181) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber eine Garantie für Funktionstauglichkeit der erneuerten Bauteile von 36 Monaten (bei Leuchtmitteln: 48 Monaten) ab Übernahme der Anlage durch den Auftraggeber derart ein, dass alle Mängel in dieser Zeit vom Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber ehestmöglich und hinsichtlich aller damit verbundenen Aufwände kostenlos behoben werden.
- (182) Soweit für Bauteile, die im Rahmen der Erneuerung der Straßenbeleuchtung zum Einsatz gekommen sind, eine Werksgarantie besteht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die volle Werksgarantie abzutreten.
- (183) Ist zur Ermittlung des Vorliegens, des Ausmaßes oder des Zeitpunktes des Entstehens von Mängeln, Schäden oder Mangelfolgeschäden die Beiziehung eines Sachverständigen erforderlich, so trägt diese Kosten der Auftragnehmer.

- (184) Der Auftragnehmer garantiert für die Dauer des vorliegenden Vertrages, dass die von ihm eingesetzten Bauteile für Zwecke der Wartung und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung für die nächsten 20 Jahre lückenlos verfügbar sind; dieser Verpflichtung wird auch durch die Verfügbarkeit kompatibler Nachfolgemodelle entsprochen. Erwachsen dem Auftraggeber aus der Nichteinhaltung der hier beschriebenen Pflicht Nachteile oder Schäden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Nachteile auszugleichen bzw sämtliche dieser Schäden zu ersetzen.

5.12 Dokumentation und Schulungen

5.12.1 Dokumentation

- (185) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, anlässlich der Fertigstellung der Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung eine vollständige Dokumentation des Systems (Anlagendokumentation) entsprechend dem Muster **Anlage 16** zu erstellen und dem Auftraggeber in elektronischer, weiterbearbeitbarer Form zu übergeben. Diese Dokumentation ist im Zuge der Wartung und Instandhaltung laufend zu aktualisieren, wobei der Austausch von Bauteilen in der Dokumentation datumsmäßig anzugeben ist; die Aktualisierungen sind ebenfalls dem Auftraggeber zum jeweiligen Quartalsende in elektronischer, weiterbearbeitbarer Form zu übergeben. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass selbstverständlich auch Änderungen infolge Entfall/Verlegung/Ergänzung von Lichtpunkten in die Anlagendokumentation unverzüglich einzupflegen sind.
- (186) Zweck der Dokumentation ist insbesondere auch, den Fortbetrieb und die Wartung der Anlage durch einen anderen Auftragnehmer für den Fall der Auflösung des Wartungsvertrags sicherzustellen, wozu der Auftragnehmer dem Auftraggeber insoweit das uneingeschränkte Werknutzungsrecht an der Dokumentation auch für Zeiten nach Auflösung des vorliegenden Vertrages einräumt. Klarstellend wird festgehalten, dass für die im vorliegenden Absatz bezeichneten Leistungen kein Anspruch auf ein gesonderes Entgelt besteht.
- (187) Der Auftragnehmer ist überdies verpflichtet, die Inhalte der Dokumentation über eine kompatible Schnittstelle in den elektronischen Katasterplan des Auftraggebers einzupflegen, wobei dies gleichermaßen für das beim Auftraggeber derzeit in Verwendung stehende Programm „WebOffice Gemdat“ wie auch für eine künftig beim Auftraggeber in Verwendung stehende Nachfolgesoftware gilt.

5.12.2 Schulungen

- (188) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu folgenden kostenfreien Schulungen, welche jeweils dem Ziel dienen, Mitarbeitern oder sonstigen Beauftragten des Auftragnehmers die für die ordnungsgemäße Systembedienung erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln:
- a) Zu einer zweitägigen Schulung im Ausmaß von 16 Stunden für sämtliche vom Auftragnehmer namhaft gemachten Personen, wobei die Schulung zu einem Zeitpunkt stattzufinden hat, der den namhaft gemachten Personen die ordnungsgemäße Systembedienung ab Inbetriebnahme der ersten erneuerten Lichtpunkte ermöglicht.
 - b) Zu weiteren Schulungen bei Bedarf des Auftraggebers (z.B. bei Updates, Einschulung neuer Mitarbeiter und sonstiger Beauftragter, Nachschulungen zur Verbesserung der Kenntnisse der für den Anlagenbetrieb zuständigen Personen).

5.13 Gefahrtragung und Schadenersatz

- (189) Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für alle durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursachten Personen- und Sachschäden, ebenso wie für sämtliche Vermögensschäden wie entgangenen Gewinn, mittelbare Vermögensschäden, etc., die dem Auftraggeber oder Dritten zugefügt werden. Weiters haftet er für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder der Qualität der von ihm eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegt; er hat den Auftraggeber diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- (190) Die Haftung und Gefahrtragung bezüglich sämtlicher vom Auftragnehmer auf der Baustelle eingesetzten und gelagerten Materialien, Einbauten und eingesetzten Geräten und Maschinen trifft den Auftragnehmer mit der Maßgabe, dass diese Gefahrtragung betreffend Einbauten mit der Inbetriebnahme des betreffenden Lichtpunktes auf den Auftraggeber übergeht. Allfällige Verluste oder Schäden von oder an diesen Materialien und Geräten bzw. jegliche Wiederherstellungskosten sind daher bis zur Übergabe vom Auftragnehmer zu tragen.
- (191) Direkt zuordenbare Bauschäden werden dem Auftragnehmer nach Vorliegen der Reparaturkosten bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht, sofern nicht der Auftragnehmer vorher vom Auftraggeber zur Zahlung aufgefordert wird.
- (192) Der Auftragnehmer hat sich unter Berücksichtigung allfälliger Vorarbeiten anderer Auftragnehmer (z.B. Ersatzvornahmen, Grünschnitt, Streicharbeiten) vor Beginn seiner Arbeiten davon zu überzeugen, dass er dieselben ohne Gefahr von Schäden und Mängel ausführen kann. Etwaige Einwände gegen die Qualität der Arbeiten anderer Auftragnehmer sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich geltend zu machen. Nachträgliche Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Bei Unterlassung der Kontrolle im Sinne des vorstehenden Absatzes gehen ein allfälliger Schaden bzw. entstehende Mehrkosten zu seinen Lasten, selbst wenn nachträglich erwiesen wird, dass die Vorleistung anderer ursächlich für den Schadenseintritt oder die Mehrkosten war.

5.14 Deckungs- und Haftungsrücklass, Haftpflichtversicherung

5.14.1 Deckungsrücklass

- (193) Für den Leistungsteil Erneuerung ist ein Deckungsrücklass in Höhe von 5% vorgesehen. Dieser wird von der jeweiligen Abschlagsrechnung in Abzug gebracht, sofern er nicht vom Auftragnehmer durch ein Sicherungsmittel abgelöst wird.

5.14.2 Haftungsrücklass

- (194) Für den Leistungsteil Erneuerung wird ein Haftungsrücklass in Höhe von 3% des Rechnungsbetrages von der Schlussrechnung einbehalten, sofern er nicht vom Auftragnehmer durch ein Sicherungsmittel abgelöst wird. Dieser dient zur Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Garantie oder Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wird, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungspflicht freigegeben.

5.14.3 Haftpflichtversicherung

- (195) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Dauer des vorliegenden Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von EUR 3,5 Mio pro Versicherungsfall lückenlos aufrecht zu erhalten, welche im Sinne der AHVB 2005 und der EHVB 2005, jeweils Version 2012, neben Sach- und Personenschäden insbesondere auch für die folgenden Versicherungsfälle Deckung gewährt:
- a) Tätigkeitsschäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen;
 - b) vertragliche Haftung;
 - c) Allmählichkeitsschäden.
- (196) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Versicherungsschutz vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen und dem Auftraggeber sämtliche Änderungen betreffend die Versicherung (Versicherer, Deckungsumfang usw.) unverzüglich bekannt zu geben.

5.15 Vertragsdauer, Kündigung

5.15.1 Allgemeines

- (197) Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.15.2 Rücktritt vom Vertrag

- (198) Die Zulässigkeit des Rücktritts vom Vertrag vor Fertigstellung des Leistungsteils Erneuerung richtet sich nach Punkt 5.8.1 ÖNORM B 2110 mit der Maßgabe, dass Punkt 6) keine Anwendung findet. Zusätzlich zu den vorerwähnten Rücktrittsgründen ist der Auftraggeber ist berechtigt, vom gegenständlichen Vertrag mit dem Auftragnehmer vor Fertigstellung des Leistungsteils Erneuerung aus welchem Grund auch immer zurückzutreten.
- (199) Ein Rücktritt vor Fertigstellung des Leistungsteils „Erneuerung“ bringt den gesamten Vertrag, auch hinsichtlich des anschließenden Leistungsteils „Wartung und Instandhaltung“ zum Erlöschen.
- (200) Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag sind alle bis zum Zugang der Rücktrittserklärung vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu übernehmen, auf Grund des Angebotes in Rechnung zu stellen und abzugelten. Nur dann, wenn der Rücktritt aus Gründen erfolgt, die ausschließlich oder überwiegend der Sphäre des Auftraggebers zuzuordnen sind, kann der Auftragnehmer binnen drei Wochen ab Zugang der Rücktrittserklärung überdies vom Auftraggeber verlangen, dass der Auftraggeber jene Bauteile, die der Auftragnehmer bei Zugang der Rücktrittserklärung bereits unwiderruflich rechtswirksam bestellt hat, gegen Zahlung des vom Auftragnehmer entrichteten Einkaufspreises in sein Eigentum übernimmt, soweit er gleichzeitig die Unwiderruflichkeit der Bestellung und den Einkaufspreis nachweist. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber infolge des Rücktritts aus welchem Rechtsgrund auch immer (z.B. § 1168 ABGB, Punkte 5.8.3.2 oder 5.8.3.3 ÖNORM B 2110) sind ausgeschlossen.

5.15.3 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

5.15.3.1 Ordentliche Kündigung

(201) Jede der beiden Vertragsparteien ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag hinsichtlich der Wartung und Instandhaltung, das heißt nach Fertigstellung der Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung, mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres ordentlich zu kündigen, wobei auf eine ordentliche Kündigung für die ersten vier Jahre ab Übernahme verzichtet wird.

5.15.3.2 Außerordentliche Kündigung

(202) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Stellt der zur außerordentlichen Kündigung berechtigende Grund ein schuldhaftes und zugleich vertragswidriges Verhalten dar, so hat die andere Partei überdies Anspruch auf Schadenersatz. Neben der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners sind als Gründe, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen, auch nachhaltige Verstöße gegen vertragliche Verpflichtungen anzusehen. Zu den wichtigen Gründen zählen insbesondere:

- a) die Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Reaktionszeiten für Störungsdienst und Entstörung in mehr als drei Fällen pro Jahr, wobei die Einzelfälle beider Kategorien zusammen zu zählen sind und diese Kündigungsmöglichkeit unabhängig von Pönalenregelung gemäß Punkt 5.7.6.3 sowie zusätzlich zu dieser besteht;
- b) das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes im Sinne des § 78 Abs 1 Z 1 BVergG 2018 beim Auftragnehmer im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung;
- c) die Veräußerung des Unternehmens durch den Auftragnehmer, wobei dem bei juristischen Personen oder Personengesellschaften auch die Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten, etwa durch Veräußerung der Mehrheit der Anteile, gleichzuhalten ist, selbst wenn sie nicht auf einmal erfolgt;
- d) der Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod des Auftragnehmers;
- e) die Heranziehung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ohne die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers;
- f) der Einsatz von Arbeitskräften ohne die erforderliche gültige Arbeitserlaubnis oder der Verstoß gegen das LSD-BG, jeweils egal ob dies durch den Auftragnehmer oder einen Subunternehmer erfolgt;
- g) der Wegfall der Eignung (Punkt 3.) des Auftragnehmers;
- h) der Wegfall der Haftpflichtdeckung gemäß Punkt 5.14.3 beim Auftragnehmer;
- i) dass der Auftragnehmer mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- j) wenn der Auftragnehmer betrügerische oder sonst rechtswidrige Handlungen setzt, um dem Auftraggeber Schaden zuzufügen;
- k) wenn in der Sphäre des Auftragnehmers Gründe vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen objektiv unmöglich machen;
- l) die mehr als zweimalige Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen durch den Auftragnehmer, obwohl der Auftragnehmer den Auftraggeber jeweils unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Zahlungsfrist schriftlich gemahnt und im Fall der dritten Mahnung gleichzeitig die Kündigung angedroht hat.

(203) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung steht dem Auftragnehmer das ihm gebührende Entgelt nur pro rata bis zum Zeitpunkt der Kündigung zu.

- (204) Der Auftragnehmer ist jedoch auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus welchem Grund und durch welche der beiden Parteien auch immer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die öffentliche Beleuchtung vorläufig weiter zu betreuen, bis der Auftraggeber einen neuen Auftragnehmer gefunden hat, wobei sich der Entgeltanspruch hierfür nach der vorliegenden Vereinbarung richtet und für die Dauer der vorläufigen Weiterbetreuung pro rata zusteht.

5.15.3.3 Form der Kündigung

- (205) Allfällige Kündigungen haben schriftlich per eingeschriebenen Brief an die gemäß Punkt 5.16 bekannt gegebene Adresse des Ansprechpartners zu erfolgen.

5.15.4 Pflichten des Auftragnehmers infolge Kündigung

- (206) Im Falle einer Kündigung aus welchem Grund und durch welche der beiden Parteien auch immer ist der Auftragnehmer verpflichtet,
- a) unverzüglich gemeinsam mit dem Auftragnehmer ein Übernahmeprotokoll zu errichten und zu unterfertigen, in welchem insbesondere auch bestehender Wartungs- und Instandsetzungsbedarf zu verzeichnen ist;
 - b) dem Auftraggeber unverzüglich eine Kopie des Betriebsbuches, welche den Betrieb seit Beginn des vorliegenden Vertrags vollständig und lückenlos dokumentiert, sowie die Anlagendokumentation entsprechend (185), welche sich auf aktuellem Stand zu befinden hat, sowie sämtliche geforderten Prüfbefunde im Sinne des Elektrotechnikgesetzes zu übergeben.
- (207) Im Falle einer Kündigung aus welchem Grund und durch wen auch immer ist der Auftragnehmer überdies verpflichtet, den Auftraggeber für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung durchzuführen gewesen wären, sowie für allfällige daraus resultierende Folgeschäden schad- und klaglos zu halten, insoweit der Auftragnehmer diese Arbeiten nicht mit Zustimmung des Auftraggebers ordnungsgemäß nachholt.

5.16 Kommunikation, Ansprechpartner

- (208) Beide Parteien sind verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsabschluss der jeweils anderen Partei für die gesamte Dauer des Auftrages (Erneuerung sowie Wartung und Instandhaltung) einen Ansprechpartner samt postalischer Zustelladresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer schriftlich bekannt zu geben, an dessen postalische Zustelladresse und E-Mail-Adresse rechtswirksam Zustellungen vorgenommen werden können. Als Ansprechpartner auf Seiten des Auftragnehmers hat dabei der Projektverantwortliche, der zertifizierter Beleuchtungstechniker für Außenbeleuchtung (oder gleichwertig) oder Akademisch geprüfter Lichttechniker (oder gleichwertig) mit jeweils fünf Jahren Berufserfahrung im Bereich Beleuchtungstechnik sein muss, zu fungieren. Im Falle einer Änderung des Ansprechpartners oder seiner Kontaktdaten hat die jeweilige Vertragspartei die entsprechenden Daten des neuen Ansprechpartners unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls Zustellungen an den bisherigen Ansprechpartner nach wie vor rechtswirksam erfolgen können. Die Qualifikation ist jeweils auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.
- (209) Der Auftragnehmer erklärt sich überdies damit einverstanden, dass seine Firma oder sonstige Unternehmensbezeichnung samt Telefonnummer und E-Mail-Adresse in Medien des Auftraggebers (insbesondere Gemeindezeitung, Website) als Kontakt für den Störungs-/Entstörungsdienst veröffentlicht werden.

5.17 Geheimhaltung

- (210) Dem Auftragnehmer ist es – auch nach Beendigung des vorliegenden Vertrags – untersagt, ohne Zustimmung des Auftraggebers Dritte über die übernommenen bzw. bereits erbrachten Leistungen zu informieren, Unterlagen und Pläne Dritten zu überlassen, über das auftragsgegenständliche Vorhaben Vorträge zu halten oder Druckschriften und Fotografien zu veröffentlichen.
- (211) Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtung auch auf seine Subunternehmer zu überbinden.

5.18 Kosten der Vertragserstellung

- (212) Die Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags trägt jede Partei selbst.

5.19 Leistungsverweigerung, Verzicht auf Rechte, Aufrechnung

- (213) Im Falle eines Streitfalls ist keine der Parteien berechtigt, die gemäß diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zurückzubehalten oder einzustellen.
- (214) Die Nichtausübung eines Rechts im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien ist nicht als Verzicht auf dieses Recht / Nachsicht von der Verpflichtung der anderen Partei zu verstehen.
- (215) Eine Aufrechnung mit eigenen Forderungen ist nur zulässig, wenn diese von der anderen Partei anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden.

5.20 Gerichtsstand und Rechtswahl

- (216) Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag oder im Zusammenhang damit unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des für den Standort des Auftraggebers zuständigen Gerichts.
- (217) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausnahme des UN-Kaufrechtsübereinkommens und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

5.21 Schlussbestimmungen

- (218) Ist der Auftragnehmer eine ARGE, so haften alle Mitglieder der ARGE solidarisch für die vertragsgemäße Leistungserbringung und allfällige Schäden.
- (219) Nichtigkeits- oder unwirksame Klauseln berühren nicht die sonstige Gültigkeit des Vertrags und die Verbindlichkeit der sonstigen Bestimmungen. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.
- (220) Die bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH ist auch als Vertragserrichter tätig und wird im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich den Auftraggeber vertreten.